

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 G 1 -1995/16

BERICHT

**betreffend die stichprobenweise Prüfung
der Gebarung des Wasserverbandes
Grenzland-Südost**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Prüfungsauftrag	1
II. Historische Entwicklung	5
III. Satzungen	9
1. bisherige Genehmigungsverfahren	9
2. Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen der Satzungen	15
IV. Feststellungen zu den Mitgliedergemeinden	31
1. Verhältnis zum Verband	31
2. Finanzielle Anteilnahme	41
2.1 Wasserabgabe	42
2.2 Kostenbeiträge	45
3. Haftung	48
V. Feststellungen zum Rechnungswesen des Wasserverbandes	51
1. Grundsätzliches zum Rechnungswesen und zur Finanzbuchhaltung	51
2. Vorschläge zu Änderungen im Rechnungswesen	54
3. Darstellung einzelner Positionen der Rechnungsabschlüsse	55
4. Feststellungen zur Darlehensvergabe aus Geldmittelbeständen des WV-GSO an den ehemaligen Verbandskassier ..	65
5. Status zum 30. Juni 1995	70
VI. Wirtschaftliche Situation des Wasserverbandes	78
1. Einzelne Bauabschnitte	78
1.2 Kosten	83
2. Wirtschaftliche Auswirkungen der mangelnden Bauaufsicht	85

3. Einzelentscheidungen	91
3.1 Zuordnung der Errichtungskosten von wirtschaftlicher Auswirkung	91
3.2 Feststellungen zu Einzelent- scheidungen im kaufmännisch- wirtschaftlichen Bereich	93
4. Feststellungen zum Installations- betrieb	98
VII. Feststellungen zu Sanierungsmaßnahmen .	105
1. Grundsätzliches	105
2. Sanierungskonzept	106
2.1 Analyse der wesentlichsten Punkte des Konzeptes	107
2.2 Verbindlichkeiten	108
2.3 Feststellungen zu den weiteren Vorschlägen zur Sanierung	118
3. RA 7 - Sanierungsvorschlag durch teilweise vorgezogene Bedarfs- zuweisungen	120
4. Expansion im Installationsbereich .	121
5. Kooperationen und Fusionen	122
6. Landesdienststellen	123
7. Zusammenfassung-Sanierungskonzept .	124
VIII. Schlußbemerkungen	129

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Am 20. Dezember 1994 ist dem Landesrechnungshof durch die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages ein von 21 Abgeordneten der sozialdemokratischen Landtagsfraktion gestellter Antrag, mit der Zielsetzung gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 LRH-VG den **Wasserverband Grenzland-Südost** sowie die **Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mBH.**, vor einer allfälligen Fusion - jeweils getrennt - einer Gebarungsprüfung zu unterziehen, übermittelt worden.

Der Wasserverband Grenzland-Südost (kurz: WV-GSO) hat mit der Erklärung vom 24. Jänner 1995 der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 6 LRH-VG zugestimmt.

Somit waren die erforderlichen Voraussetzungen, dem oa. Antrag zu entsprechen, erfüllt.

Hinsichtlich des WV-GSO wurde folgender Prüfungsauftrag formuliert:

"Stichprobenweise Prüfung der Gebarung des
Wasserverbandes Grenzland-Südost"

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter der verantwortlichen Leitung von Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf wurde die Prüfung von Reg.Rat Horst Lehner durchgeführt.

Die Prüfung wurde überwiegend in der Betriebs- und Verwaltungszentrale des Verbandes, in Fehring, Bahnhofstraße 20b, durchgeführt.

Von der Geschäftsführung wurden unter anderem

- die Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Belegen;
 - die Rechnungsabschlüsse des Verbandes seit der Verbandsgründung;
 - die Protokolle zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - Verträge, Schriftverkehr und, soweit dies erforderlich war,
 - Planungsunterlagen und Dokumente aus dem technischen Bereich
- vorgelegt.

Umfangreiche, für die Prüfung wesentliche Unterlagen wurden von den Landesdienststellen

- Fachabteilung IIIb,
- Rechtsabteilung 3 und
- Rechtsabteilung 7

beigebracht.

Darüberhinaus wurden durch Erhebungen bei der Österreichischen Kommunal-Kredit-AG (kurz: ÖKK-AG), das ist das Nachfolgeunternehmen des Umwelt- und Wasserwirtschafts-

fonds (kurz: UWWF) in Wien, weitere Informationen eingeholt.

Im Antrag der die gegenständliche Gebarungsprüfung initiiierenden Abgeordneten wird die Vermutung ausgesprochen, daß die genannten beiden Unternehmen - offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen - die Fusionierung beabsichtigen.

Hiezu ist als vorweggenommene Sachverhaltsfeststellung anzuführen, daß seitens des WV-GSO keinerlei Maßnahmen gesetzt wurden, die auf eine allfällige Fusion hinzielen würden.

Seitens der Verantwortungsträger des Verbandes wurde bereits anlässlich erster Einführungsgespräche erklärt, daß es wohl mit Vertretern der Steweag, der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.mbH. und auch mit der Grazer Stadtwerke AG. informelle Kontaktgespräche mit der Themenstellung etwaiger Kooperationen gegeben habe, weiterreichende Verhandlungen aber keineswegs stattgefunden haben.

Der , Gedanke einer allfälligen "Fusion" mit der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.mbH. sei keine Zielsetzung des WV-GSO, sondern vielmehr als eine von mehreren Sanierungsvorschlägen von Vertretern der ÖKK-AG in die diesbezüglichen Verhandlungen und Diskussionen eingebracht worden.

Zur Sanierung des Wasserverbandes wird vorweggenommen festgestellt, daß der Landesrechnungshof zu vorgeschlagene-

nen und geplanten Sanierungsmaßnahmen keinen direkten Einfluß nehmen kann.

Entscheidungen darüber, in welcher Form und in welchem Umfang von seiten des Landes Hilfestellung gewährt wird, sind daher dem Aufgabenbereich der politischen Entscheidungsträger zuzuordnen.

Der Landesrechnungshof vertritt allerdings hiezu die Meinung, daß die Versorgung der gesamten steirischen Bevölkerung mit dem Lebensmittel "Wasser" ein generelles Anliegen des Landes sein sollte.

Bei Entscheidungen und Dispositionen über wichtige und wesentliche wirtschaftliche und finanzielle Fragen, welche Wasserversorgungsunternehmungen betreffen, sollten, nach Ansicht des Landesrechnungshofes vorzugsweise potente, in Landeseinfluß stehende Unternehmungen, wie etwa die Steweag, einbezogen werden.

II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Anfang der 70er-Jahre wurde vom Referat für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung an einem Generalplan der Wasserversorgung von Steiermark gearbeitet. Weite Gebiete der Oststeiermark wurden damals als wasserarm dargestellt. Es handelt sich dabei sowohl um das untere als auch um das obere Raabtal, das Grazer Hügelland, das mitteloststeirische Hügelland um den Raum von Fürstenfeld und um das Feistritztal sowie das Safenbachtal.

Als ungeklärt wurden damals die Gebiete des westlichen und östlichen Grabenlandes gekennzeichnet, ebenso das untere Murtal und das Wechselgebiet.

Hervorzuheben ist, daß weite Gebiete der Oststeiermark auf Wasser aus artesischen Brunnen angewiesen sind, welches zwar qualitativ im Regelfall hochwertig, für überörtliche Zwecke im Sinne etwa einer Zentralwasserversorgung im allgemeinen aber nicht herangezogen werden kann. Demgegenüber befindet sich im unteren Murtal ein bedeutendes Grundwasserfeld, welches für die weiteren Überlegungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und damit auch für die Überlegungen im Hinblick auf eine zentrale Wasserversorgung der Oststeiermark von großer Bedeutung war.

Vom Land Steiermark wurden eingehende Untersuchungen vorgenommen, Erhebungen bei Gemeinden gepflogen und insgesamt wurde, nach den entsprechenden wissenschaftlichen Vorbereitungen, die Feststellung getroffen, daß die Wasservorkommen aus dem unteren Murtal als Grundlage einer zentralen Wasserversorgung der Süd-Oststeiermark aufzu-

bauen und weitere Schritte einzuleiten seien. Etwa zeitgleich forderten die Bürgermeister der oststeirischen Städte in einer Resolution an die Steiermärkische Landesregierung sowie den Landtag eine wasserwirtschaftliche Planung für den gesamten oststeirischen Siedlungsraum sowie in weiterer Folge die Bildung eines eigenen Wasserregionalverbandes.

Auch der Steiermärkische Landtag hatte sich mehrfach mit Fragen der Wasserwirtschaft befaßt und in der Sitzung vom 7. Dezember 1973 die Landesregierung aufgefordert, für den gesamtsteirischen Siedlungsraum eine wasserwirtschaftliche Planung durchzuführen. Dabei sollten gebietsmäßig zusammengehörige Gemeinden zu überregionalen Wasserverbänden zusammengeschlossen werden.

Nach den entsprechenden Vorbereitungen wurde vorerst im Herbst 1974 der "Wasserregionalverband Oststeiermark" gegründet, der aber nie ein wirtschaftliches Eigenleben entwickelte.

Erst der am 20. November 1979 in Feldbach gegründete Wasserverband Grenzland-Südost, dessen Satzungen mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 1979 anerkannt wurden, setzte tatsächlich Maßnahmen, die der Wasserversorgung im Südoststeirischen Raum dienten.

Wie im Bericht noch näher ausgeführt wird, war zum Zeitpunkt der Gründung des Verbandes, aber auch in weiterer Folge das Verbandsgeschehen dadurch gekennzeichnet, daß sich die Interessenslage der einzelnen Verbandsmitglieder

äußerst unterschiedlich darstellte. Wesentliche Gründungsmitglieder verfügten über eine auf längere Zeit absehbar ausreichende Wasserversorgung und sahen im Verband eine von den Zentralstellen der Landesverwaltung mehr oder weniger aufoktroierte Lösung, die für sie allenfalls eine Art von Ausfallsversicherung für ihren Bedarf darstellte.

Daneben gab und gibt es eine Reihe von Mitgliedern, die im Verband die einzige Möglichkeit sahen, ihre Versorgungsprobleme zu bewältigen.

Solcherart war es zunehmend schwieriger, einen Konsens zwischen allen Beteiligten, herzustellen.

Von Haus aus war beabsichtigt und sogar in den Statuten verankert, eine Verbindung zur Leibnitzerfeld-Ges.mbH. herzustellen und das, wie sich herausstellte, reichlich vorhandene Grundwasservorkommen im unteren Murtal (Raum Mureck bis Radkersburg) zu nützen.

Auf diese Vorgabe hin wurde auch das Leitungsnetz hinsichtlich der notwendigen Dimensionen geplant und größtenteils auch errichtet. Beide Vorgaben erwiesen sich letztlich als, insbesondere für das finanzielle Geschehen im Verband, fataler Irrtum. Zum einen gelang es zufolge lokaler Widerstände nicht, sich die Nutzung des Grundwassers zu sichern, zum anderen war eine Einspeisung des Wassers aus dem Leibnitzerfeld wegen der bekannten Nitratprobleme undurchführbar. Verbunden mit der mangelnden Identifikationsbereitschaft vieler Verbandsgemeinden, die den nach den Statuten vorgesehenen Geldmitteleinsatz der Gemeinden nur zögernd bis gar nicht bewirkte, ergaben

sich für den Verband zunehmend, im Bericht noch ausführlich aufgezeigte, finanzielle Schwierigkeiten.

Eine zufolge nicht eingetretener Erwartungen teilweise überproportionierte und im Grund auch nicht ausfinanzierte Verbandsanlage konnte aufgrund verschiedenster Umstände (z.B. blieben die Umsatzerwartungen weit zurück) nicht kostendeckend betrieben werden. Erwähnt muß auch werden, daß anfangs der 70er-Jahre eine Entwicklung des allgemeinen Wasserverbrauches prognostiziert wurde, die, wie sich zum Prüfungszeitpunkt herausstellte, so nicht eingetreten ist.

Der Landesrechnungshof stellt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die historisch dokumentierbaren Zielvorgaben zur Verbandsentwicklung durch diverse, fachlich kompetente Landesdienststellen fest, daß eine weitere und weitreichende Hilfestellung von Seite des Landes vertretbar und auch zielführend wäre.

Gleichzeitig müßte jedoch den einzelnen Mitgliedergemeinden des Verbandes Hilfestellung mit der Zielsetzung angeboten werden, den vorhandenen und sehr ausgeprägten Identitätsmangel und das fehlende Bewußtsein zur Verbandszugehörigkeit beseitigen zu helfen.

Den Mitgliedergemeinden fehlt nach Ansicht des Landesrechnungshofes das Bewußtsein, daß der Verband mehr ist als ihre "Versicherungseinrichtung"; **er ist ihr Unternehmen und ihr Eigentum.**

III. DIE SATZUNGEN DES WASSERVERBANDES GRENZLAND-SÜDOST

1. Feststellungen zu den bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren

Der durch freie Vereinbarung von **40 Gemeinden** gegründete Wasserverband Grenzland-Südost (WV-GSO) wurde mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde (Rechtsabteilung 3) GZ.: 3-350 G 22/3-1979 vom 31. Oktober 1979 anerkannt. Mit gleichem Datum wurden die Satzungen des Wasserverbandes genehmigt.

Als Folge des Beitrittes weiterer sieben Gemeinden wurde eine vom Wasserverband begehrte Satzungsänderung (§ 3 Mitgliedschaft und § 7 Kostenaufteilung) mit dem Bescheid der Wasserrechtsbehörde GZ.: 3-35 G 22-85/56 vom 2. Juli 1987 genehmigt.

Gegen diesen Bescheid hat die dem Wasserverband neu beigetretene Gemeinde Kapfenstein berufen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daraufhin in einer Bescheidabänderung der Satzungsänderung die Genehmigung versagt.

Die dagegen erhobene Beschwerde des WV-GSO hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Zl.: 87/07/0134-7 vom 13. Nov. 1990 aus formalen Gründen als unbegründet abgewiesen.

Es ist daher festzustellen, daß, den Bestimmungen des § 77 Abs. 5 in Verbindung mit § 87 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz entsprechend, der WV-GSO weiterhin rechtswirksam an

die „Stammsatzungen“ des Gründungszeitpunktes, also jenen aus 1979 gebunden war.

Der WV-GSO hat im Dezember 1992 (vermutlich war dies am 10. Dezember) der Wasserrechtsbehörde eine neuerliche Satzungsänderung zur Genehmigung vorgelegt. Der entsprechende Beschluß wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember **1992** gefaßt.

Als Sachverhalt ist festzuhalten, daß die Rechtsabteilung 3, in ihrer Funktion als Wasserrechtsbehörde, diesem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderungen aus 1992 mit Bescheid vom 31. März **1995** entsprochen hat.

- Dies bedeutet von der Eingabe bis zur Genehmigung einen Zeitablauf von **27 Monaten!**
- Es ist ferner festzustellen, daß diese Genehmigung erst und gerade zu einem Zeitpunkt ausgesprochen wurde, zu dem die Erhebungshandlungen des Landesrechnungshofes im Zuge der gegenständlichen Gebarungsprüfung Platz gegriffen hatten.

Eine umfangreiche Auflistung von Erklärungen der Rechtsabteilung 3 zum „Verlauf des Genehmigungsverfahrens“ (siehe Beilage 1 Schreiben der Rechtsabteilung 3 an den Landesrechnungshof vom 13.4.1995) gibt weder sachinhaltlich noch terminlich griffige Anhaltspunkte für diesen über zwei Jahre währenden Bearbeitungszeitraum.

Kurzgefaßt führt die Rechtsabteilung 3 folgende Verfahrensschritte an:

- Beurteilung der Satzungsänderungen durch die Fachabteilung IIIb und Fachabteilung IIIa im I. Quartal 1993.
- Nachträgliche Änderungsvorschläge des Verbandes zu § 2 (2) im Jahr 1993 (Betriebe gewerblicher Art).
- Mängel in den Beitrittserklärungen und in den zugehörigen Unterlagen einzelner beitrittswilliger Gemeinden.
- Nachträgliche Änderungsvorschläge der Österreichischen Kommunal-Kredit-AG (ÖKK-AG) zu § 5 (7) der Satzungen (Haftungsübernahme einzelner Mitgliedsgemeinden).

Zu diesen Punkten des Schreibens der Rechtsabteilung 3 wird folgendes bemerkt:

- Die Rechtsabteilung 3 führt an, daß der WV-GSO im Schreiben vom 23.11.1993 zu § 2 Abs. 2 lit.d der geänderten Satzungen, in welchem Zweck und Aufgaben definiert sind, Stellung nimmt. Eine Änderung der Satzungen könne insoferne erforderlich sein, als der Wasserverband auf der Basis einer Gewerbekonzession eine Aufgabenerweiterung durch das Wasserleitungsinstallationsgewerbe vornehmen werde.

Seitens der Rechtsabteilung 3 wurde zu diesem Punkt keine inhaltliche Veränderung am vorgelegten Satzungsänderungsentwurf gefordert.

Durch diesen Umstand erscheint somit auch eine terminliche Verzögerung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht gegeben.

Sachinhaltlich vertritt der Landesrechnungshof hiezu die Auffassung, daß die wesentliche Erweiterung des Aufgabengebietes und des Betätigungsfeldes des Wasserverbandes in Form eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sehr wohl eine Erweiterung oder Neuformulierung der Satzungen erfordern **würde**. Darüberhinaus werden unter Umständen auch betriebsinterne organisatorische Maßnahmen, etwa im Bereich des Rechnungswesens vorzunehmen sein (siehe hiezu die Feststellung zur betriebswirtschaftlichen Situation des Wasserverbandes).

- Die von der Rechtsabteilung 3 im oa. Schreiben angeführten Beurteilungsverfahren der beiden Landesdienststellen Fachabteilung IIIb und Fachabteilung IIIa zur gegenständlichen Satzungsänderung waren im Juni 1993 - ohne Änderungsvorschläge - abgeschlossen und ergeben somit ebenfalls keine Erklärung für eine wesentliche zeitliche Verfahrensverzögerung.
- Es ist dem Landesrechnungshof völlig unverständlich, daß die von der Rechtsabteilung 3 im oa. Schreiben an den Landesrechnungshof angeführte und ausführlich beschriebenen Unvollständigkeiten der Beitrittserklärun-

gen einiger nach dem Gründungszeitpunkt des Wasserverbandes Grenzland-Südost beitrittswilliger Gemeinden - insbesondere

Breitenfeld an der Rittschein

Gossendorf

Großhart

Ilz

Puch b. Weiz

als Begründung für eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens angeführt werden.

Die hier erwähnten Mängel, wie z.B. fehlende Protokolle der entsprechenden Gemeinderatssitzungen oder Beitrittserklärungen mit unzulässig angeführten Vorbehalten oder die mangelnde Vorlage von entsprechenden Unterlagen, wurden größtenteils schon anfangs der 80er-Jahre - also zwischen 1979 und 1986! - gesetzt.

Es ist auch anzuführen, daß diese Mängel schon zum Zeitpunkt des ersten Genehmigungsverfahrens zur Satzungsänderung im Jahre 1987 latent und existent waren und deren Behebung, aus zeitlicher Sicht, nicht erst zwei Jahre nach dem 1992 gestellten Antrag auf die zweite Satzungsänderung in Angriff genommen werden mußte.

Die von der Rechtsabteilung 3 im erwähnten Schreiben zitierten Reaktionen der betroffenen neuen beitragswilligen Gemeinden, die durchwegs erst Mitte 1994 erfolgten, sind, nach den dem Landesrechnungshof zugänglichen Unterlagen, **nicht** auf spätes Handeln dieser Gemeinden zurückzuführen.

Letztendlich kann auch aus der erst am 21. Juni 1994 vom WV-GSO an die Rechtsabteilung 3 gerichteten Anfrage, mit welcher deren Meinung zu einer Neuformulierung einer Satzungsbestimmung (konkret § 5 der Satzungen), betreffend Haftungsfragen erbeten wurde, nicht als Verzögerungsgrund glaubhaft dargelegt werden.

2. Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen der Satzungen

Bevor auf einzelne Satzungsbestimmungen eingegangen wird, sind folgende grundsätzliche Feststellungen zu den Satzungen anzuführen:

Die Satzungen eines Wasserverbandes der, nach der Rechtsform, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, stehen nach der einschlägigen Rechtsmeinung und Literatur in ihrer rechtlichen Qualität auf der Stufe von Verordnungen.

Im begrenzten Umfang kann hier sogar von einer Analogie zu einer Körperschaft des privaten Rechts, etwa einer Kapitalgesellschaft gesprochen werden, deren innerbetriebliche Regeln und Normen durch Handelsgesetzgebung abgedeckt erscheinen. Die Satzungen sind, auch wenn sie ein genau umschriebenes Mindestmaß von Bestimmungen zwingend enthalten müssen (siehe hiezu § 77 Wasserrechtsgesetz) vom Verband selbst gewählte Normen (Eigenregeln).

Für einige und einzelne Erfordernisse der Verbandstätigkeit können diese Regeln mit sehr weitgehenden Freiheiten festgeschrieben werden, die den individuellen Ansprüchen dieser Körperschaft angepaßt werden können.

Diese Freiheit in der Auswahl der Regeln und ihrer Festschreibung bedeutet jedoch keinesfalls, daß die Beachtung und Befolgung dieser Normen durch die Verant-

wortungsträger mit großer Freiheit, Freizügigkeit oder gar großzügiger Auslegung, bis hin zur Mißachtung, erfolgen kann.

Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten, die sich vorwiegend auf Rechtsfragen beziehen. Von größter Bedeutung sind jedoch jene Regeln, die den Bereich von wirtschaftlichen, betrieblichen und finanziellen Belangen und den von Geschäftsfällen, im einzelnen und in ihrer Gesamtheit, abdecken.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß gerade in diesem Umfeld, in dem die Auswirkungen und Folgewirkungen von der Befolgung oder Nichtbefolgung von Normen außerordentliche Dimensionen erreichen können, der Einhaltung und Beachtung dieser selbstgewählten Normen größte Disziplin zuerkannt werden muß. Dies gilt sowohl für die verbandsinternen Verantwortungsträger und Kontrollfunktionäre, ist aber auch im höchsten Maße und mit großem Nachdruck von der Aufsichtsbehörde zu fordern.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf die in § 89 Wasserrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen, die im Abs. 1 die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel durch den Verband zwingend vorschreiben wie auch auf die Bestimmungen des § 96 Wasserrechtsgesetz in der zwingend die Sorge und Aufsichtspflicht der Aufsichtsbehörde normiert wird.

Der gegenständlichen Gebarungsprüfung waren, den Bestimmungen des § 87 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz in Verbindung mit § 77 Abs. 5 leg. cit. entsprechend, ausschließlich die Satzungen in der Stammfassung, d.h., die mit dem Bescheid vom 31.10.1979 genehmigten zugrunde zu legen.

Dabei sind einige Punkte dieser Eigenregeln des Wasserverbandes für die nachfolgenden Sachverhaltsdarstellungen und, daraus abgeleitet, für die Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Verbandes von wesentlicher Bedeutung.

Folgende Bestimmungen der Satzungen (siehe Beilage 2) werden nachfolgend näher beleuchtet:

- § 7 Abs. 2
- § 7 Abs. 3
- § 2 Abs. 2
- § 10 (alt) § 13 (neu)
- § 3
- §§ 9, 10 und 11

• **Zu § 7 Abs. 2:**

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde und wird die wirtschaftliche Situation des WV-GSO maßgeblich davon getragen und beeinflusst wie weit sich die Verbandorgane und die Verantwortungsträger an die festgeschriebenen Regeln, vor allem der Absätze 2 und 3 des § 7 der Satzungen gebunden gesehen haben, sie diese Re-

geln befolgt, eingehalten und in die Praxis umgesetzt hatten.

§ 7 Abs. 2 lautet: „Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben bezüglich der Errichtung der gesamten Verbandsanlagen erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind die von den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, berechnet nach der jeweils letzten Volkszählung, zu tragen (Arbeitsschlüssel)“.

Der Wortlaut des Abs. 2 läßt nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine anderslautende Auslegung zu, als die, daß sämtliche Kosten, die mit der Errichtung von Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, **von den Mitgliedern zu tragen sind**. Die in der Wasserwirtschaft übliche besondere Finanzierungsform, vorerst über UWWF-Kredite (nunmehr ÖKK-AG) und allenfalls über Landeskredite - das Land finanziert ja wesentlich effektiver durch nicht rückzahlbare Beihilfen - die Errichtungskosten zumindest größtenteils vorzufinanzieren und abzudecken, vermag nichts am Faktum zu ändern, daß niemand anderer als die Gemeinschaft, das ist die Summe der Mitgliedergemeinden, die den Verband bildet, die Gesamterrichtungskosten der gemeinsamen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen hat.

Die Verteilung der, als Folge der Kreditfinanzierung, anfallenden Annuitäten auf die einzelnen Gemeinden ist gesondert in den Statuten geregelt.

Diese Feststellung ist deshalb so wesentlich, weil der Verband seit der Gründungszeit bzw. seit des Laufzeitbeginnes der Annuitätenzahlungen sowohl an den UWWF (ÖKK-AG) wie auch an das Land die in den Satzungen zwingend normierte Kostenabdeckung und Kostenaufteilung **nicht beachtet** hat.

Wie im Abschnitt IV „Feststellungen zu den einzelnen Mitgliedergemeinden“ ausführlich dargestellt werden wird, hat der Verband

- zu keinem Zeitpunkt der Verbandsentwicklung **Errichtungskosten von Verbandsanlagen** auf die Mitgliedergemeinden umgelegt
- hingegen nicht näher definierte Kosten, die nach Ursprung und Entstehung grob schematisch als Betriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten charakterisiert werden können, im begrenzten Umfang und in begrenzter Dauer auf die einzelnen Mitgliedergemeinden umgelegt.

Die Summe dieser Beiträge war vorerst mit fünf Millionen per anno begrenzt.

- Mit Wirkung ab 1.1.1991 wurde dieser Kostenbeitrag auf **vier Millionen** Gesamtbetrag **reduziert**.

Es ist festzustellen, daß die Verminderung dieses Kostenbeitrages der Mitgliedergemeinden von ursprünglich fünf auf nunmehr vier Millionen (de facto sind es nur

mehr knapp 3,9 Millionen, weil zwei Gemeinden kostenfrei gestellt worden sind) von den Verbandsorganen gerade zu jenem Zeitraum beschlossen wurde (Wirksamkeit ab 1.1.1991), in welchem die Tilgungsrückstände zu Darlehen des Verbandes gegenüber dem UWWF bzw. der ÖKK-AG zu alarmierenden Höhen angewachsen waren. Der Gesamtrückstand betrug Ende 1990 rund 60 Mio.S.

Diese wirtschaftlich unverständliche Maßnahme wurde, so die Aussagen der Verantwortungsträger, damit begründet, daß gleichzeitig der Wasserabgabepreis erhöht worden war.

Dieser Begründung fehlt insoweit jede Schlüssigkeit, Griffigkeit und Satzungskonformität, als von dieser Maßnahme ausschließlich jene Mitgliedergemeinden betroffen sind, welche in mehr oder weniger großem Umfang auch Wasserabnehmer beim Verband sind.

Auf die äußerst differenzierte Teilnahme der einzelnen Mitgliedergemeinden am wirtschaftlichen Verkehr des Verbandes, insbesondere an der Wasserabnahme bzw. an der Wasserentnahme aus dem Verbandsnetz, wird in einem gesonderten Abschnitt (IV/1) eingegangen.

Festzustellen ist jedoch, daß durch diese Art der Kostenumlegung jene Gemeinden bevorzugt werden, die wenig oder überhaupt kein Wasser aus dem Verbandsnetz beziehen, und jene benachteiligt sind, die, dem Verbandszweck entsprechend, die Versorgung ihrer Bewohner wenigstens zum Teil über den Wasserverband bewerkstelligen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dieser von den Verbandsorganen eingeschlagene Weg weder formalrechtlich noch aus wirtschaftlicher Sicht als verständlich oder satzungskonform zu bezeichnen. In zahlreichen Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen - so ist den entsprechenden Protokollen zu entnehmen - wird immer wieder die Forderung erhoben und die Notwendigkeit betont, dem Verbandszweck und dem Verbandswohl entsprechend alle Bemühungen zu ergreifen, um möglichst viel Wasser aus dem vorhandenen Angebot des Verbandes an die Mitglieder zu verkaufen.

Demgegenüber erscheint diese oben geschilderte Entscheidung kontraproduktiv.

• **Zu § 7 Abs. 3:**

§ 7 Abs. 3 lautet: „Die Kostenaufteilung für den Betrieb, die Erhaltung und die Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben erfolgt jedoch nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch der Mitglieder“.

Wie aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 der bisher gültigen Satzungen abgeleitet werden muß, wären die allgemeinen Betriebskosten wie Gemeinkosten, Verwaltungskosten etc., ausschließlich von den Wasserbeziehern unter den Mitgliedergemeinden zu decken.

Diese oa. Formulierung in den Satzungen ist vom Sachinhalt her unverständlich und nicht praktikabel. Eine nä-

here Befassung mit dieser Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint jedoch entbehrlich, weil

- die neuen Satzungen, die erst zum Berichtserstellungszeitpunkt genehmigt wurden, eine andere Kostenaufteilung vorsehen und
- der Verband diese Bestimmungen des § 7 Abs. 3 de facto auch nie vollzogen hatte.

• **Zu § 2 Abs. 2, Zweck und Umfang des Verbandes:**

In den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Satzungen sind die Aufgaben des Verbandes **im einzelnen** festgehalten und beschrieben.

Der Landesrechnungshof merkt hiezu folgendes an:

Das Angebot des Verbandes an seine Mitgliedergemeinden, durch Beistellung von Arbeitskräften des Betriebes und durch Materiallieferungen einzelne Ortsnetze zu erweitern oder auszubauen wurde von diesen verstärkt in Anspruch genommen.

Diese verstärkte Tätigkeit, die gewerberechtlich durch die entsprechenden Meldungen bei der Behörde und Kammer gedeckt ist, wird unter der Leitung eines Konzessionsinhabers (Gewerbeberechtigung seit 1990) ausgeführt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wird zumindest im letzten Wirtschaftsjahr, das ist das Jahr 1994, der Rahmen der für Wasserverbände und Wassergenossenschaften üblichen, untergeordneten Bedeutung dieser Nebentätigkeit wesentlich überschritten.

Auf die wirtschaftlichen und finanztechnischen Aspekte dieses Tätigkeitsfeldes wird noch separat eingegangen werden; hier ist festzustellen, daß die Satzungen in der bisher gültigen Fassung 1979 aber auch in der erst ab April 1995 genehmigten Form nach der zweiten Satzungsänderung keine Bestimmungen enthalten, durch die dieses Betätigungsfeld des Installationsgewerbes - das keinesfalls mehr als unentbehrlicher Nebenbetrieb beurteilt werden kann - gedeckt erscheint.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, ehestens die Möglichkeit der „Führung eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“, wie dies etwa das Aufgabengebiet der Errichtung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen und der hiezu erforderlichen Nebenanlagen darstellt, in die Eigenregeln (Satzungen des Verbandes) aufzunehmen.

• **Zu § 2 Abs. 2 lit. m und n:**

In der Stammfassung der Satzungen wird hier festgehalten:

„Zweck und Aufgabe dieses Verbandes im einzelnen sind daher:

m) Ständige Kontaktpflege in allen, das Verbandsziel betreffenden Angelegenheiten mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.

n) Rechtsverbindliche Regelung der gesamten Zusammenarbeit mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.

in allen Belangen der Ziele des Verbandes einschließlich einer technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Regelung von Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Versorgungsbereiches der Leibnitzerfeld-Wasserver-sorgungs-Ges.mbH. für den Verband, und Wasserabgabe aus dem Verbandsnetz in den Versorgungsbereich der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mbH.“

In der seit 1995 genehmigten Fassung der Satzungen lautet die entsprechende Bestimmung des § 2 Abs. 2 unter m) „Kontaktpflege mit dem „Wasserverband Wasserversorgung Bezirk Bad Radkersburg“ in den Fragen die Wassergewinnung betreffend unter Bedachtnahme auf die durch eine Zusammenarbeit beider Verbände mögliche Senkung der Kosten;“

Hiezu ist anzumerken:

Die in den Satzungen festgehaltene und somit zur innerbetrieblichen Norm erhobene „Kontaktpflege“ zu benachbarten Wasserversorgungsunternehmungen erscheint außergewöhnlich.

Fragen der Kontaktpflege, der Zusammenarbeit und nötigenfalls der Hilfe und Unterstützung, gehören nach Ansicht und den Erfahrungen des Landesrechnungshofes insbesondere in den Bereichen von Versorgungsunternehmungen zum betriebswirtschaftlichen Alltag und bilden ein Selbstverständnis.

Eine rechtsverbindliche Normierung erscheint somit entbehrlich.

- Dies umsomehr, als effektive, betriebsbedingte, wirtschaftliche Kontakte, wie sie in den hier angeführten konkreten Fällen etwa Wasserlieferungen, gemeinsame Brunnenerrichtungsprojekte und ähnliches mehr sind, durch separate, den einzelnen Geschäftsfall betreffende Verträge üblicherweise konkretisiert werden.
- Wie es am vorliegenden Fall offensichtlich wird, führt sich eine **einseitig** ausgesprochene, in den Statuten genormte Bindung selbst ad absurdum, weil sie kaum der wirtschaftlichen Realität entspricht. Weder die für sich allein stehende Bindung an das Versorgungsunternehmen im Leibnitzerfeld, (die in den Satzungen durch nunmehr 16 Jahre in „rechtlicher Gültigkeit“ war), noch die in den nunmehr 1995 genehmigten Satzungen festgestellte Kontaktpflege zum Wasserversorgungsunternehmen in Bad Radkersburg ergeben in der wirtschaftlichen unternehmerischen Betrachtungsweise großen Sinn.

Der WV-GSO hatte zu jeder Zeit des Prüfungszeitraumes zu beiden Versorgungsunternehmen, und darüberhinaus zu anderen auch, Kontakte gepflegt und solche unterhalten müssen. Daß aus historischer Sicht eine engere Bindung an das Versorgungsunternehmen in Leibnitz vor allem in der Aus- und Aufbauphase festzustellen war, ist wirtschaftliche Realität. Hingegen erscheint die nunmehr festgelegte Bindung an das Versorgungsunternehmen in Bad Radkersburg vor allem mangels wirtschaftlichen Eigenlebens und einer feststellbaren Inaktivität des dort registrierten Wasserverbandes nicht realistisch.

- Zu § 10 Punkt 12 der alten Satzungen bzw. § 13 der Satzungen aus 1995:

Im § 10 bzw. § 13 wird der Wirkungskreis der Mitgliederversammlung dargelegt.

Hier heißt es:

„In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

12. Festlegung der Höhe der Wassergebühren,“

§ 13 der nunmehr geltenden Satzungen:

„Wirkungsbereich des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Zum Wirkungsbereich des Vorstandes gehören:

16) Festlegung der Wassergebühren;“

Bis zu der Genehmigung der Satzungen 1995 war es somit der Mitgliederversammlung vorbehalten, den Wasserabgabepreis - hier in beiden Fassungen fälschlich als **Wassergebühr** bezeichnet - festzusetzen. Die nunmehr geltenden Satzungen ordnen die Beschlußfassung über diese wirtschaftlich bedeutenden Maßnahme dem Wirkungsbereich des Vorstandes zu.

Von den Verantwortungsträgern des Verbandes wurde diese Änderung damit begründet, daß, wie sich am Beispiel des derzeit vorliegenden Sanierungskonzeptes für den Wasserverband Grenzland-Südost erwiesen hatte, Vorstandsbeschlüsse wesentlich kurzfristiger erzielbar sind als solche, die durch die Mitgliederversammlung bewirkt werden. Der dringend erforderlichen Flexibilität der Geschäftsführung wird hiedurch entgegengekommen.

Der Vollständigkeithalber ist festzustellen, daß beabsichtigt ist, in einer der nachfolgenden Satzungsänderungen den Ausdruck „Wassergebühren“ durch den richtigen Ausdruck „Wasserabgabepreis“ zu ersetzen.

- **Zu § 3 der Satzungen** ist festzustellen, daß nunmehr mit der Genehmigung der neuen Satzungen am 31. März 1995 auch die folgenden neun Gemeinden Bierbaum am Auersbach
Breitenfeld an der Rittschein
Gossendorf
Großhart
Ilz
Preßguts
Puch bei Weiz
Unterauersbach
Unterlamm
als Mitglieder geführt werden.

Deren de facto-Mitgliedschaft war in den "Stamm-satzungen" im § 20 geregelt (nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern ohne deren namentliche Nennung).

Diese Bestimmung des § 20 ist inhaltsgleich auch in die neuen Satzungen aufgenommen worden.

Anzuführen ist, daß nach § 3 Abs. 2 der Satzungen außer anderen als den in Abs. 1 genannten Gemeinden auch noch Wassergenossenschaften und andere Wasserverbände als Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte darüberhinaus auch weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betrieben oder anderen Institutionen die Möglichkeit der Mitgliedschaft eröffnet werden.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, diese Möglichkeit vor einer neuerlichen künftigen Satzungsänderung zu überdenken.

Von einiger Bedeutung sind jene Satzungsbestimmungen des § 3 Abs. 4, die die personelle Besetzung der zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung legitimierten Delegierten regeln. Während die Mitgliedergemeinden bisher durch deren gemeindeordnungsmäßige Organe vertreten waren, hat nunmehr jedes Mitglied seinen Delegierten mittels Gemeinderatsbeschuß festzustellen und dessen Nennung dem Verband schriftlich bekanntzugeben.

• **Zu den §§ 9, 10 und 11:**

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungsprüfung waren im Bundesland Steiermark Gemeinderatswahlen abge-

halten worden. Daraus ergibt sich für den Wasserverband Grenzland-Südost die Notwendigkeit, den in den Satzungen festgeschriebenen Regeln zu entsprechen und die Organe des Verbandes neu zu wählen.

Nach § 11 der Satzungen (in beiden Fassungen) endet die Amtsdauer des Vorstandes mit Ablauf der Funktionsperiode der Gemeinderäte.

Die Wahl des Vorstandes ist gemäß §§ 10 und 11 der Satzungen dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung vorbehalten. Nach den Satzungen ist hier eine zeitliche Frist festgelegt, derzufolge drei Monate nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Festzustellen ist aber, daß wenig oder keine Regeln für organisatorische Details, wie etwa die Wahlvorschlagseinbringung oder, der Fristenlauf für eine Antragstellung und ähnliches in den Satzungen enthalten sind.

Um die praktische und organisatorische Umsetzung und die Handhabung der Eigenregeln zu optimieren und in Zukunft das Entstehen von Zwistigkeiten bei Mitgliederversammlungen, die wie die Erfahrung zeigt, fallweise aus dem spontanen Vorbringen etwa von Wahlvorschlägen zu Vorstandsbesetzungen und ähnliches entstanden sind, zu minimieren, schlägt der Landesrechnungshof vor, Überlegungen dahingehend anzustellen, derartige De-

tails, wie etwa zum Fristenlauf für Antragstellungen oder zum Vorbringen von Wahlvorschlägen etc. in die Satzungen aufzunehmen.

IV. FESTSTELLUNGEN ZU DEN MITGLIEDERGEMEINDEN

1. Feststellungen zu einzelnen Mitgliedergemeinden und ihrem Verhältnis zum Verband

Dem im Jahre 1979 auf freiwilliger Basis gegründeten Wasserverband Grenzland-Südost waren spontan 40 Gemeinden als Gründungsmitglieder beigetreten. Bis **Anfang 1995** hat sich die Zahl der Mitgliedergemeinden auf 49 erhöht (mit 5.5.1995 erhöhte sich mit der Aufnahme der Gemeinde Riegersburg die Zahl der Mitglieder auf 50). Diese Gemeinden sind folgenden fünf politischen Bezirken des ost- und südoststeirischen Raumes zuzurechnen:

Feldbach mit 33 Gemeinden (neu 34)
 Weiz mit 8 Gemeinden
 Bad Radkersburg mit 5 Gemeinden
 Fürstenfeld mit 2 Gemeinden und
 Hartberg mit 1 Gemeinde

Nach dem in den Statuten festgeschriebenen "Zweck und Umfang" sollten die Mitgliedergemeinden, gemeinsam und in Zusammenschluß zu einem Verband, die Wasserversorgung ihrer Bewohner ermöglichen und sicherstellen.

Der durch Erhebungen und Untersuchungen des Referates für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung erarbeitete Wissensstand über Trinkwasserdargebote und Aufnahmebedarf bildete die Gründungsgrundlage für diese Körperschaft.

Seit der Gründung des Verbandes wurden insgesamt rund 545 Mio. S in fünf, in sich sehr unterschiedlich gestaltete Bauabschnitte investiert.

Der Bauabschnitt 01 (BA 01) bildet das Skelett und das Grundgerüst des gesamten Versorgungssystems. Mit einer Kostensumme von rund 214,4 Mio. S wurden in den Jahren 1979 bis 1987 die wesentlichsten und wichtigsten Transportleitungen des Verbandes errichtet. Ausgehend von der einzigen Anschlußstelle in Landscha im Leibnitzerfeld wurde das Transportleitungsnetz über Bad Gleichenberg nach Feldbach errichtet und von dort nach Ilz, nach Fehring sowie nach Kirchberg verzweigt (siehe Übersichtsplan 6).

Ferner wurden, zu diesem Grundgerüst gehörend, Zentralwasserpumpwerke in Gosdorf und Bad Gleichenberg, ein 5000 m³ fassender Hochbehälter in Bad Gleichenberg und das zentrale Betriebsgebäude in Fehring errichtet.

Für das Verhalten der einzelnen Mitgliedergemeinden und eine Analyse ihrer Einstellung zu **ihrem gemeinsamen Versorgungsunternehmen** sind insbesondere bei der Betrachtung des BA 01 folgende Fakten hervorzuheben:

- Mit diesem Bauabschnitt wurden ausschließlich überregionale Transportleitungen und somit keine Ortsnetze errichtet. Den Vertretern der einzelnen Mitgliedergemeinden wurde offensichtlich zuwenig bewußt gemacht, daß mit der Errichtung dieses Versorgungsnetzes jedes einzelne Mitglied wirtschaftlich und versorgungstechnisch Partner, Teilhaber und Inhaber - mit allen, auch

vermögensrechtlich relevanten Konsequenzen - dieses Gesamtunternehmens geworden war.

- Organisatorisch und technisch waren die Hauptprobleme einem eigens dafür bestimmten Personenkreis, nämlich der Geschäftsführung und dem Vorstand des Verbandes überantwortet. Aus diesen und mehreren anderen Gründen waren daher in den einzelnen Gemeindestuben die Befassung das Interesse und die Sorge mit und um diese Fragenkomplexe nicht oder nur sehr sporadisch spürbar.

So waren etwa vom Beginn der ersten Baumaßnahmen am BA 01 bis zur Abrechnung (Kollaudierung) mehr als 10 Jahre (1979 bis 1990) vergangen.

Die Aktualität und das Interesse am Projekt waren für die einzelnen Mitgliedergemeinden durch diesen langen Zeitraum naturgemäß nicht gegeben.

- Die Fragen der Finanzierung bzw. der Kreditrückzahlungen waren zu Baubeginn nicht aktuell. Mit der Kreditbeschaffung waren ja die einzelnen Mitgliedergemeinden nicht direkt befaßt, diese oblag der Verbandsführung und - aus der Sicht zahlreicher Gemeindevertreter - bei der Fachabteilung IIIb, der Koordinierungsstelle im Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
- Der **Beitrag des Landes** zu den Errichtungskosten des BA 01 betrug zu diesem Zeitpunkt noch **30 %!**, ein Umstand der die Finanzierung des Gesamtprojektes für die einzelnen Mitgliedergemeinden nicht zur schwerwiegenden Problemfrage werden ließ.

- Fragen wie etwa jene, ob die Handlungsweise und das Vorgehen der Verantwortungsträger im Verband mit den Normen und den Satzungen übereinstimmen, waren für die Vertreter der einzelnen Mitgliedergemeinden nicht sehr aktuell.

Aus den Protokollen der jährlich nur einmal abgehaltenen Mitgliederversammlungen sind keine Hinweise darüber ableitbar, daß sich die einzelnen Gemeindevertreter mit Finanzierungsfragen besonders intensiv beschäftigt hätten. Wenn solche Fragen zur Debatte gestellt werden mußten, so war, wie aus den Protokollen von Mitgliederversammlungen zu entnehmen ist, keinesfalls eine Identifikation der einzelnen Gemeindevertreter mit dem Verband festzustellen. Vielmehr war und ist es das Bestreben, den eigenen Gemeindehaushalt durch Verbandsobliegenheiten möglichst geringfügig zu belasten, aus zahlreichen Entscheidungen ableitbar.

Dies führte, wie noch ausführlich beschrieben wird, beispielsweise zu "abweichenden Ausformungen" der Statuten etwa hinsichtlich der sogenannten Kostenbeiträge.

Den Bestrebungen der wasserbeziehenden Gemeinden, den Wassertarif möglichst niedrig zu gestalten wurden von den wasserliefernden Gemeinden Bestrebungen entgegengesetzt, deren Wasserabgabepreis möglichst hoch zu setzen (siehe hierzu Feldbach).

Zum Problem der Abdeckung aller finanziellen Belastungen des Verbandes sind in den Mitgliederversammlungen - der Gemeinschaft aller Gemeindevertreter - keine bemerkenswerten Aktivitäten gesetzt worden.

Der Verband unterscheidet hinsichtlich seiner Mitglieder, nach einer im Herbst 1994 erstellten Statistik, zwischen

A) vollversorgten Gemeinden mit ausgebautem Ortsnetz

B) zusatzversorgten Gemeinden mit ausgebauter Ortswasserversorgung

C) nicht bzw. noch nicht durch das Verbandsnetz versorgten Gemeinden.

Im einzelnen sind dies:

A) Vollversorgte Gemeinden mit ausgebauter Ortsversorgung, Wasserbezug ausschließlich vom Verband:
(EW=Einwohner, HA=Hausanschlüsse)

	EW	HA	versorgte Bew.
1. Auersbach	834	83	334
2. Bierbaum am Auersb.	528	87	382
3. Bairisch Kölldorf	725	78	291
4. Breitenfeld	853	56	210
5. Fladnitz	698	84	256
6. Frutten-Gießelsdorf	715	38	148
7. Gersdorf	1276	118	462
8. Gnas	1767	176	655
9. Gossendorf	1004	123	563
10. Grabersdorf	360	36	138
11. Großhart	602	61	169
12. Hof	886	80	308
13. Hohenbrugg-Weinb.	1044	115	168
14. Ilz	2451	152	1114
15. Ilztal	1690	120	325

16. Johnsdorf-Brunn	777	54	216
17. Klösch	1318	282	757
18. Kornberg	1199	29	102
19. Kulm	469	77	241
20. Leitersdorf	535	78	248
21. Lödersdorf	640	58	188
22. Merkendorf	1080	84	288
23. Oberstorcha	588	31	119
24. Ottendorf	1329	209	696
25. Perlsdorf	402	1	5
26. Pertlstein	734	95	319
27. Poppendorf	747	51	239
28. Preßguts	379	27	154
29. Puch bei Weiz	2125	51	166
30. Raning	842	36	203
31. Reichendorf	591	61	241
32. Stainz b. Straden	1024	50	220
33. St. Margarethen	3614	238	802
34. Studenzen	668	62	228
vollversorgt	34554	2981	10975

=====

**B) Zusatzversorgte Gemeinden mit ausgebauter Ortswasser-
versorgung (Wasserbezug aus Eigenvorkommen und Zukauf
vom Verband)**

	EW	HA	versorgte Bew.
1. Bad Gleichenberg	2161	572	2202
2. Fehring	3201	478	1798
3. Gniebing-Weißenb.	1940	310	1290
4. Hatzendorf	1938	292	1080
5. Kirchberg	1784	382	1271
6. Mühldorf	2701	525	1685

7. Paldau	2066	82	304
8. Riegersburg	2546	18	72
9. St. Anna/Aigen	1906	234	727
10. Sinabelkirchen	3551	312	980
11. Straden	1700	196	590
12. Tieschen	1381	59	120
zusatzversorgt	26875	3460	12119
	=====		

C) Nicht bzw. noch nicht versorgte Gemeinden

1. **Feldbach:** 4.228 Einwohner

Betreibt Ortswasserversorgung aus eigenen Wasservorkommen mit ca. 900 Hausanschlüssen und einem Jahresverbrauch von ca. 550.000 m³. Liefert überschüssige Menge an den Verband. Eine Versorgung der Stadtgemeinde Feldbach durch den Verband wäre technisch jederzeit möglich (4100 versorgte Einwohner).

2. **Raabau:** 542 Einwohner

Betreibt eigene Ortswasserversorgung zum Teil aus eigenen Vorkommen bzw. erfolgt der größere Teil der Ortswasserversorgung durch die Stadtgemeinde Feldbach. Der Jahreswasserverbrauch beträgt ca. 15.000 m³ und werden 320 Einwohner versorgt.

3. **Unterlamm:** 1297 Einwohner

Lt. Beschluß der Mitgliederversammlung ab 1991 von der Entrichtung weiterer Kostenbeiträge vorläufig befreit, bleibt jedoch weiterhin Mitglied des Verbandes. Eine Nachzahlung der ausgesetzten Kostenbeiträge ist jedoch zu leisten, sobald die Gemeinde die Wasserversorgung durch den Verband beansprucht. Zur Zeit wird gerade eine Versorgung für einzelne Ortsteile über die Gemeinde Übersbach (Arteser) ausgebaut.

4. **Unterauersbach:** 518 Einwohner

Gleiche Lösung wie Unterlamm. Studie wurde bereits erstellt, Versorgungswunsch wird demnächst aktuell werden. Aufbau der Versorgung erfolgt über das Ortsnetz der Gemeinde Raning. Diesbezügliche Vereinbarung wurde bereits abgeschlossen.

Anzumerken ist, daß die Gemeinden die als "vollversorgt" bezeichnet werden, ausschließlich Wasser aus dem Verbandsnetz beziehen, die zusatzversorgten Gemeinden haben jeweils eine mehr oder weniger ergiebige Eigenversorgung und beziehen lediglich den Mehrbedarf aus dem Netz des Wasserverbandes Grenzland-Südost.

Die wirtschaftliche Situation des Wasserverbandes ist naturgemäß davon abhängig, inwieweit die Mitgliedergemeinden gegenüber dem Verband auch als Wasserkunden auftreten, und somit zur Auslastung der Lieferkapazität des Unternehmens und zur Umsatzsteigerung beitragen.

Deshalb ist, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, die Befassung der Verbandsverantwortlichen und der zuständigen Landesdienststellen mit jenen Gemeinden, die überhaupt kein Wasser aus dem Verbandsnetz beziehen von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Sonderstellung der Stadtgemeinde Feldbach:

Der Landesrechnungshof weist vor allem auf die Besonderheit, welche die Bezirkshauptstadt Feldbach bildet, hin. Die Stadtgemeinde Feldbach ist Gründungsmitglied des Verbandes, Feldbach betreibt eine eigene Ortswasserversorgung aus einem eigenen artesischen Brunnen. An diesem Brunnen sind rd. 900 Hausanschlüsse mit einem Jahresverbrauch von rund 450.000 m³ angeschlossen.

Die Besonderheit von Feldbach liegt darin, daß dessen Städtisches Wasserwerk die überschüssigen Wassermengen, die zeitweise im großen Umfang vorhanden sind, auch an kleinere Nachbargemeinden abgibt.

Darüberhinaus bezieht auch der Wasserverband-GSO nach einem im Jahre 1989 geschlossenen Lieferübereinkommen im Bedarfsfall Wasser aus dem Ortsnetz der Stadtgemeinde Feldbach.

Es ist somit festzustellen, daß das Gründungsmitglied des Verbandes, die Stadtgemeinde Feldbach, in seinem Verhältnis zum Wasserverband Grenzland-Südost nicht nur **kein Kunde**, sondern darüberhinaus, ein wesentliches, und in wirtschaftlicher Hinsicht sehr bedeutendes Konkurrenzunternehmen ist.

Zum Verbandsmitglied Feldbach und seiner Stellung zum Verband ist ergänzend folgendes anzuführen:

Das städtische Wasserwerk der Stadtgemeinde Feldbach erzielt, nach den dem Landesrechnungshof zugegangenen Informationen, Wassergebührenerlöse die jenen des Wasserverbandes Grenzland-Südost in seiner Gesamtheit betragsmäßig nahekommen. Anzuführen ist, daß hierbei die Gewinn tangente eine wesentlich höhere als jene des Wasserverbandes ist, weil das Versorgungsgebiet im Verhältnis zu dem des Verbandes sehr klein ist und nur auf das Stadtgebiet Feldbach bzw. auf Nachbargemeinden begrenzt ist.

Aus einem an den Wasserverband Grenzland-Südost gerichteten Schreiben vom Dezember 1993 (Beilage 3) wird mitgeteilt, daß der dem Verband gewährte Sondertarif von bisher S 6,60 auf nunmehr S 7,20 pro Kubikmeter ab 1.1.1994 erhöht werden müsse! (1989 S 3,50, später S 5,--!)

Mit diesem Wasserpreis bezahlt der Wasserverband Grenzland-Südost, im Vergleich zu allen anderen Wasserlieferanten, den höchsten Einkaufspreis!

Der zu diesen Wasserpreisverhandlungen vorliegende Schriftverkehr erscheint, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, zumindest phasenweise symptomatisch dafür zu sein, welche Schwierigkeiten die einzelnen Gemeinden offensichtlich mit der Identifikation als Eigentümer am Verband haben. Darüberhinaus entbehrt der Schriftverkehr nicht einer gewissen Pikanterie:

So wird etwa in einem Schreiben der Stadtgemeinde Feldbach an den Wasserverband Grenzland-Südost vom 4.2.1993 festgestellt, daß der bisherige Verkaufspreis von S 5,-- pro Kubikmeter ein nicht unbeträchtliches Entgegenkommen gegenüber dem Verband dargestellt hat.

"Dies könne sehr wohl als Ergänzung zu dem ohnedies nicht geringen Mitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde betrachtet werden".

Weiters macht Feldbach den Zwang für einen kostendeckenden Verkauf des eigenen Wassers geltend, anerkennend die schwierige Situation des Verbandes und appelliert an das Verständnis des Verbandes sowie das der Mitgliedergemeinden, daß für die Bereitstellung von gutem Wasser ein ad-

äquater Tarif verlangt werden müsse. Dieses Schreiben ist vom Bürgermeister der Stadt Feldbach (Fritz Luttenberger) gezeichnet, der auch die nachfolgende Korrespondenz an den Verband unterfertigt hatte.

Zu bemerken ist, daß der Bürgermeister, Herr Fritz Luttenberger, zugleich zu jenem Zeitraum auch Erster Obmannstellvertreter des Verbandes war. Ab, etwa Mitte 1994 bekleidete er die Funktion des Obmannes des Verbandes.

Die Stadt Feldbach erzielt aus den Wasserlieferungen an den Verband beachtliche Gewinne. Als Gründungsmitglied müßten jedoch auch wirtschaftliche Aspekte für jenes Unternehmen beachtet werden, dessen Miteigentümer die Stadtgemeinde Feldbach ist.

Stellvertretend kann das Beispiel der Stadtgemeinde Feldbach für die Schwierigkeiten einzelner Mitgliedergemeinden mit dem Identitätsbewußtsein und der Eigentümereigenschaft der Mitglieder am Verband bezeichnet werden.

2. Feststellungen zur finanziellen Beteiligung der einzelnen Mitgliedergemeinden an der Finanzgebarung.

Zahlungsströme Mitgliedergemeinden ⇔ Verband:

Abgesehen von den über die Verbandsbuchhaltung fließenden anteiligen Annuitätenzahlungen für die Ortsnetzkredite an den UWWF (jetzt ÖKK-AG) sind zwei weitere - Zahlungsströme von den Mitgliedergemeinden an den Wasserverband feststellbar.

Der erste Zahlungsstrom stammt ausschließlich von jenen Gemeinden, welche aus dem Verbandsnetz Wasser beziehen und die vom Verband vorgeschriebenen Wasserbezugskosten an diesen abführen;

Den zweiten Zahlungsstrom ergeben weiters die sogenannten Kostenbeiträge der einzelnen Mitgliedergemeinden, die fälschlicherweise häufig auch als Mitgliedsbeitrag bezeichnet werden.

2.1 Wasserabgabeerlöse:

Aus der nachfolgenden Aufstellung - die Daten sind den betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen des Verbandes entnommen - ist ersichtlich, in welchem Ausmaß und in welchem Umfang dem Verband aus dem Wasserverkauf an seine Mitglieder Einnahmen zufließen.

WASSERERLÖSE 1994

	Gemeinde	Ein- wohner	Wasserver- brauch Gemeinden in m ³ /1994	Verbrauch in m ³ je Ein- wohner /Jahr	Jahreserlös 94 S 10,- /m ³	Jahreserlös 95 S 10,40/m ³ PROGNOSE
1.	Auersbach	834	10.800	12,95	108.000	112320
2.	Bad Glbg.	2161	35.600	16,47	356.000	370240
3.	Bair. Kölld.	785	11.700	14,90	117.000	121680
4.	Bierbaum/A.	528	2.500	4,73	25.000	26000
5.	Breitenfeld	853	8.300	9,73	83.000	86320
6.	Fehring	3201	30.800	9,62	308.000	320320
7.	Feldbach	4228	0	0,00	0	0
8.	Fladnitz	698	9.200	13,18	92.000	95680
9.	Frutten-G.	715	100	0,14	1.000	1040
10.	Gersdorf/F.	1276	24.300	19,04	243.000	252720
11.	Gnas	1767	43.500	24,62	435.000	452400
12.	Gniebing-W.	1940	10.200	5,26	102.000	106080
13.	Gossendorf	1004	19.800	19,72	198.000	205920
14.	Grabersdorf	360	4.300	11,94	43.000	44720
15.	Großhart	602	8.200	13,62	82.000	85280
16.	Hatzendorf	1938	0	0,00	0	0
17.	Hof bei Str.	886	22.200	25,06	222.000	230880
18.	Hohenbrugg	1044	5.200	4,98	52.000	54080
19.	Ilz	2451	38.000	15,50	380.000	395200
20.	Ilztal	1690	15.300	9,05	153.000	159120
21.	Johnsdorf-B.	777	7.600	9,78	76.000	79040
22.	Kirchberg/R.	1784	24.600	13,79	246.000	255840
23.	Klöch	1318	27.800	21,09	278.000	289120
24.	Kornberg	1199	5.000	4,17	50.000	52000
25.	Kulm bei W.	469	7.000	14,93	70.000	72800
26.	Leitersdorf	535	8.300	15,51	83.000	86320
27.	Lödersdorf	640	8.800	13,75	88.000	91520
28.	Merkendorf	1080	11.200	10,37	112.000	116480
29.	Mühldorf	2701	60.600	22,44	606.000	630240
30.	Oberstorcha	588	1.400	2,38	14.000	14560
31.	Ottendorf	1329	30.600	23,02	306.000	318240
32.	Paldau	2066	1.800	0,87	18.000	18720
33.	Perlsdorf	402	0	0,00	0	0
34.	Pertlstein	734	10.200	13,90	102.000	106080
35.	Poppendorf	747	7.500	10,04	75.000	78000
36.	Preßguts	379	1.800	4,75	18.000	18720
37.	Puch bei W.	2125	4.600	2,16	46.000	47840
38.	Raabau	542	0	0,00	0	0
39.	Raning	842	2.600	3,09	26.000	27040
40.	Reichendorf	591	9.000	15,23	90.000	93600
41.	St. Anna/A.	1906	8.100	4,25	81.000	84240
42.	St. Marg./R.	3614	47.600	13,17	476.000	495040
43.	Sinabelkir.	3551	56.500	15,91	565.000	587600
44.	Stainz b. Str.	1024	1.500	1,46	15.000	15600
45.	Straden	1700	19.900	11,71	199.000	206960
46.	Studenzen	668	20.700	30,99	207.000	215280
47.	Tieschen	1381	50	0,04	500	520
48.	Unterauersb.	518	0	0,00	0	0
49.	Unterlamm	1297	0	0,00	0	0
50.	Sonderabnehm	1000	15950	15,95	159.500	165880
		66468	700700	10,54	7.007.000	7.287.280
Ein durchschnittlicher Verbrauch je Person von 120 l/Tag ergibt im Jahr eine Menge von 43,8 m ³ /Person. (Durchschnittsverbrauch Österreichweit)						

- Die vorliegende Tabelle entspricht den Ergebnissen für 1994. In einigen Punkten ist sie, nach dem Verbrauch des I. Quartals 1995 hochgerechnet dem Stand Frühling 1995 angepaßt. So ist, ergänzend angeführt, daß etwa die Gemeinde Hatzendorf erst vor wenigen Wochen an das Verbandsnetz angeschlossen worden war und ein Schlachthof in Kirchberg an d.R. dem dortigen ON angeschlossen wurde.
- In einigen Gemeinden sind größere Gewerbebetriebe bzw. Freizeiteinrichtungen als größere Wasserabnehmer festzustellen, so etwa in Bad Gleichenberg, eine Golfanlage oder, ab 1995 in Kirchberg/R ein Schlachthof.
- Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, daß die Wasserentnahme zahlreicher Gemeinden aus dem Verbandsnetz äußerst gering ist. Im Vergleich zum österreichweiten Durchschnitt wo pro Person und Jahr etwa 44 m³ verbraucht werden, sind hier Spitzenwerte von nicht mehr als 31 m³ je Einwohner festzustellen.

Dies hat seinen Grund darin, daß die **Eigenversorgung** in vorwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gebieten sehr hoch ist. Das Nutz- und Trinkwasser wird hier sowohl aus in einzelnen Gehöften vorhandenen Brunnen wie auch aus einzelnen Ortsbrunnen von kleineren Gemeinden gefördert.

- Festzustellen ist aber auch, daß die Mitgliedergemeinden bisher den Wasserverband Grenzland-Südost, nicht

als klassisches Wasserversorgungsunternehmen angesehen haben.

Für viele Gemeinden, darunter auch Großgemeinden wie Feldbach, Fehring und andere, bildete der Wasserverband ein Versicherungsunternehmen, das, mit einer relativ geringen Prämienzahlung in Form eines "Kostenbeitrages" jederzeit bereit sein sollte einen allfälligen Wasser-Mehrbedarf abzudecken.

Daß der Verband aus diesen relativ geringfügigen "Versicherungsprämien" keine wirtschaftliche Kostendeckung erzielen konnte, ist dem Verantwortungsbereich der Organe des Verbandes zuzuschreiben. Diesbezügliche Feststellungen wurden bereits im Kapitel "Satzungen des Verbandes" getroffen.

2.2 Kostenbeiträge:

Zum zweitgenannten Zahlungsstrom, den sogenannten Kostenbeiträgen bzw. Mitgliedsbeiträgen ist folgendes festzustellen:

Der in den §§ 5, 6, 7ff der Satzungen verwendete Ausdruck "Kostenbeitrag" ist hier, als ein im Wirtschaftsleben üblicher und gängiger Begriff anzusehen. In der Anwendung und Handhabung dieses Begriffes durch die Verantwortlichen und Organe des Verbandes sind, nach Auffassung des Landesrechnungshofes, offensichtlich andere Effekte erzielt und andere Ergebnisse erreicht worden, als dies dem Sinn und Inhalt dieses Begriffes nach wünschenswert gewesen wäre.

Der Ausdruck "Kostenbeitrag" beinhaltet die zwei betriebswirtschaftlich definierbaren Begriffskomponenten

- "Kosten" und
- "Beitrag".

Als "Kosten" sind nach der im Geschäftsleben gängigen Begriffsdefinition jene Geldmittel zu verstehen, die für die Errichtung und in weiterer Folge für den Betrieb eines Unternehmens notwendig sind.

Nach betriebswirtschaftlichen Kriterien versteht man unter dem wertmäßigen Kostenbegriff jene betriebs- und periodenbezogenen Werteinsätze, die zur Leistungserstellung oder Leistungsverwertung erforderlich sind.

Der Begriff "Beitrag" beinhaltet nach dem allgemein gültigen Sprachgebrauch nichts anderes als, daß Gesamtkosten verteilt werden, daß das einzelne Mitglied zur Abdeckung der Gesamtkosten **"beiträgt"**.

Als "Kostenbeitrag" wäre somit insgesamt der auf das einzelne Mitglied der Gemeinschaft entfallende Anteil der Gesamtkosten anzusehen. Dieser Anteil ist nach bestimmten Regeln oder Vereinbarungen aufzuteilen.

Beim Wasserverband Grenzland-Südost wurden bisher und traditionell keine "Kosten" auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt. Es wurde vielmehr ein von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand genau festgestellter Betrag, - pro Jahr insgesamt fünf Millionen Schilling, später reduziert auf vier Millionen Schilling - fixiert, nach dem

Arbeitsschlüssel (Einwohnergleichwert) verteilt und den einzelnen Mitgliedern zur Vorschreibung gebracht.

Mit der Ermittlung von echten Kosten, die im vorliegenden Fall die Gesamtheit des Aufwandes, abzüglich der durch andere Mittelaufbringung reduzierten Aufwendungen, darstellen müßte, hat diese Ermittlung nichts zu tun. Eine echte Kostenermittlung hätte auch Annuitätenzahlungen und Finanzierungskosten berücksichtigen müssen.

Der Umstand, daß keine echte Kostenermittlung vorgenommen wurde, führte dazu, daß der Wasserverband Grenzland-Südost in wirtschaftliche Schwierigkeiten und Turbulenzen geraten ist.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung, daß die Verantwortungsträger des Wasserverbandes die Bestimmungen der eigenen Satzungen, insbesondere jene des § 7 bisher nicht erfüllt haben.

Es ist weiters festzustellen, daß die Mitglieder des Wasserverbandes unter Fehldeutung und Fehlinterpretation der Satzungen vermeintliche wirtschaftliche Vorteile für den engeren Bereich, die eigene Gemeinde angestrebt haben und dieses Streben zu Lasten des Verbandes gegangen ist.

3. Feststellungen zu den Haftungen der Mitgliedergemeinden

Die Finanzierung der einzelnen Projekte des Wasserverbandes Grenzland-Südost erfolgte

- durch die Aufnahme von Darlehen beim UWWF - jetzt ÖKK-AG
- durch die Aufnahme von Darlehen und durch Beihilfen des Landes Steiermark und
- durch Eigenleistungen der Mitgliedergemeinden.

Zu den Fondsdarlehen ist festzustellen, daß pro einzeltem Bauabschnitt (BA) zwischen dem Wasserverband und dem Fonds Darlehensverträge errichtet wurden die sehr umfangreich und detailliert über Bedingungen und Inhalte dieser Rechtsgeschäfte (Darlehensgeschäfte) absprechen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Darlehenszusagen des Fonds waren im Wasserbautenförderungsgesetz 1948 verankert, die praktische Durchführung war durch die sogenannten Wasserwirtschaftsfondsrichtlinien geregelt.

Darlehensanträge an den UWWF wurden - positiv - jeweils durch sogenannte "Förderungszusicherungen" erledigt.

Diese Zusicherungen waren im allgemeinen an zahlreiche Bedingungen geknüpft.

Im vorliegenden Prüfungsfall ist insbesondere auf die Fondsbedingung betreffend die Haftung für Fondsdarlehen hinzuweisen.

In diesen, in den Verträgen meist gleichlautend formulierten Bedingungen fordert der Fonds eine "ordnungsgemäß gefertigte und erforderlichenfalls mit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung versehene Erklärung einer oder mehrere Gebietskörperschaften, die Haftung für die Rückzahlungen und Verzinsung des zugesicherten Darlehens zu übernehmen".

Wiewohl, aus rein rechtlicher Sicht, dieser Formulierung zufolge jede beliebige Gebietskörperschaft eine Haftungserklärung in beliebiger Höhe übernehmen könnte, hat sich in der Praxis eine Vorgangsweise entwickelt, derzufolge die betroffenen Mitgliedergemeinden anteilig Haftungen in Höhe der geplanten und eingereichten Kosten des Projektes übernehmen.

Hier, im Fall des Wasserverbandes GSO, wurden von den einzelnen Mitgliedergemeinden Haftungserklärungen in folgender Form abgegeben:

Für Darlehen, die zur Errichtung von Ortsnetzen herangezogen wurden, wurden von den einzelnen betroffenen Gemeinden Haftungserklärungen in Höhe der entsprechenden gemeindebezogenen Ortsnetze abgegeben.

Für Darlehen, die zur Errichtung von Verbandsleitungen und Versorgungsleitungen verwendet wurden, wurde der Ermittlung des Haftungsbetrages der sogenannte

"Arbeitsschlüssel" gemäß § 2 Abs. 4 der Satzungen zugrundegelegt.

Mit diesem Beitragshundertsatz der sich aus der Einwohnerzahl pro Mitgliedergemeinde ergibt, haftet jedes Mitglied, unabhängig von der geographischen Lage und dem Versorgungsgrad am Verbandsnetz anteilmäßig an jenen Fondsdarlehen die zur Errichtung des Verbandsnetzes aufgenommen worden waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß dieser Vorgangsweise grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Es bleibt jedoch unerklärlich, aus welchen Gründen und aus welchen Motiven hinsichtlich der Darlehensrückzahlungen und Kreditbedienung vom Verband, von dessen Organen und von dessen Verantwortungsträgern nicht die gleiche Vorgangsweise gewählt worden war.

Die rechtzeitige und zeitgerechte Umlegung der Annuitätenzahlungen an den Fonds, wie auch die gleichartige Umlegung der verbleibenden Betriebskosten auf die einzelnen Mitgliedergemeinden nach diesem hier angewendeten Arbeitsschlüssel, hätte, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, den einzelnen Institutionen, die nunmehr zur Sanierung des Verbandes aufgerufen sind, nicht jene Belastungen erbracht, wie sie nun zu erwarten sind.

V. FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN DES WASSERVERBANDES

1. Grundsätzliches zum Rechnungswesen und zur Finanzbuchhaltung

Der Wasserverband Grenzland-Südost hat zur gegenständlichen Prüfung der Gebarung eine - in den letzten Jahren EDV-unterstützte - Finanzbuchhaltung vorgelegt, die nach dem System der kaufmännischen Buchhaltung (Doppik) aufgebaut ist. Die systematische Ordnung der Konten folgt in weiten Bereichen dem österreichischen Einheitskontenrahmen. Die unternehmensspezifische Gliederung ist aus einem Kontenplan zu ersehen.

In der Gründungsphase wurden die jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlüsse jeweils nur mittels Gewinn- und Verlustrechnung, d.h., in einer Gegenüberstellung der Einnahmen zu den Ausgaben dokumentiert. Zum 31.12.1986 wurde erstmals zur Gewinn- und Verlustrechnung auch eine detaillierte Bilanz erstellt.

Jedes Wirtschaftsjahr endet mit dem 31. Dezember; ein abweichendes Wirtschaftsjahr wurde nicht festgestellt.

Der Landesrechnungshof stellt auch in diesem Bericht nachdrücklich fest, daß die im Bundesland Steiermark angesiedelten Wasserverbände in der Systemwahl der Aufzeichnungen das kaufmännische Rechnungswesen zu befolgen haben.

Dazu gibt es folgende Begründungen:

- Die in der Steiermark tätigen Wasserverbände sind keine Gemeindeverbände im Sinne der Bestimmungen des Art. 116 Bundesverfassungsgesetzes. Gegenüber häufig vertretender anderslautender Meinung sind sie daher keineswegs dazu verhalten, ihr Rechnungswesen an die Bestimmungen der VRV anzupassen.
- Zweifelsfrei sind Wasserverbände Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Dies steht nicht im Widerspruch zur Tatsache, daß es sich hierbei um "Betriebe gewerblicher Art" handelt, die durch ihre Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sowohl nach innen, vorwiegend aber nach außen mit jedem anderen Unternehmen vergleichbar sind (äußerer Betriebsvergleich). Schon aus diesem Grunde sollte das Rechnungswesen im Buchhaltungssystem mit Wirtschaftsbetrieben ähnlicher Aufgabenstellung vergleichbar sein.
- Bestimmte vertragliche Verpflichtungen, wie z.B. die Kreditzusagen mit der ÖKK-AG als Nachfolgeunternehmen des UWWF schreiben **zwingend** das kaufmännische Rechnungswesen als Buchhaltungssystem für den Betriebs- und Geschäftsverkehr vor. Daran vermögen auch anderslautende Auskünfte und Interpretationen, die in Gesprächen mit Vertretern des UWWF bzw. der ÖKK-AG in Umlauf sind, nichts zu ändern. Die niedergeschriebenen Verträge, das sind die Förderungszusagen des UWWF beinhalten ausdrücklich die Forderung, dem kaufmännischen Rechnungswesen mit Bilanz und G+V Rechnung zu folgen.

- In der Praxis kann diese Forderung sehr wesentliche finanzielle Auswirkungen zeitigen. Wie am vorliegenden Prüfungsfall im positiven Sinne offensichtlich wird, bietet die Systemwahl im Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Doppik die Möglichkeit - und nur dieses System läßt nach abgabenrechtlichen Vorschriften dies zu - die wirtschaftlichen Verluste aus Vorperioden gegen Gewinne späterer Wirtschaftszeiträume gegenzurechnen.

Diese Möglichkeit des Geltendmachens von sogenannten **Verlustvorträgen** kann zu beachtenswerten Steuereinsparungen und somit zu wesentlichen finanziellen Einsparungen für das Unternehmensbudget führen.

2. Vorschläge zu Änderungen im Rechnungswesen

Im Zuge der Bilanz- und Belegprüfung hat der Landesrechnungshof einige Änderungen im Buchführungswesen vorgeschlagen.

Es wurde zur Diskussion gestellt, die Errichtungskosten für die Ortsnetze nicht dem Anlagevermögen des Verbandes zuzurechnen.

Weiters wurde u.a. vorgeschlagen, das Rechnungswesen den Rechnungslegungsvorschriften nach dem Rechnungslegungsgesetz vom 31. Juli 1990 anzupassen.

Wie auch auf andere, hier nicht genannte kleinere Änderungsvorschläge, ist der Verband auf die oben erwähnten noch im Zuge der Prüfung eingegangen.

In einem, nach den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Rechnungsabschluß zum 31. Dezember 1994, (der gleichzeitig einem auf diese Gesetzeslage adaptierten Jahresabschluß für 1993 gegenübergestellt wird), wurde der Bilanzansatz "Ortsnetze" aus den Sachanlagen ausgeschieden und als "Ausleihungen" bei den Finanzanlagen ausgewiesen.

Als wesentliche Korrektur des Jahresabschlusses 1994 ist ferner anzuführen, daß das Installationsunternehmen ziffern- und betragsmäßig aus den Wasserverbandsgeschäften herausgelöst wurde. Als wesentliche Konsequenz dieser Maßnahme wurde eine Rücklage für die zu erwartenden Ertragsteuern gebildet, sodaß auch buchhaltungsmäßig Vorsorge für Steuernachforderungen getroffen wurde.

Darstellung von Positionen zu den Jahresabschlüssen													
(in Tausend öS)													
	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	RLV 1993	1994	RLV 1994		
BILANZSUMMEN:	424.176	455.251	514.453	523.786	536.597	544.586	554.049	559.033	435.414	571.691	432.839		
davon													
Anlagevermögen	412.658	441.067	454.530	448.739	441.045	433.488	425.900	419.234	419.234	408.337	408.337		
Warenvorräte	2.713	2.660	2.053	1.717	1.497	1.611	1.463	2.319	2.319	2.460	2.460		
Forderungen	2.477	2.033	3.517	2.770	2.819	822	5.757	1.867	1.867	4.773	4.773		
Kassen- und Bankbestände	944	1.218	-4.794	633	8.641	12.736	9.701	11.957	11.957	17.192	17.192		
Verbindlichkeiten	29.428	25.951	17.064	15.104	15.517	12.142	5.326	1.669	1.669	1.648	1.648		
G & V Aufwendungen:	8.185	10.625	10.570	13.052	20.540	19.348	23.068	31.474	31.474	36.194	36.194		
Wareneinsatz:													
Wassereinkauf	1.129	1.145	3.816	2.310	2.540	2.529	2.657	2.113	2.113	1.759	1.759		
Inst. Material für Gden	300	435	316	1.189	2.043	1.243	3.505	10.056	10.056	16.582	16.582		
Personal Gesamt	1.685	1.890	1.977	2.394	2.135	2.266	2.661	4.149	4.149	3.375	3.375		
AfA	705	634	656	3.782	9.741	9.805	9.797	10.126	10.126	10.170	10.170		
G & V Erlöse:	8.187	8.638	8.984	13.786	11.594	9.399	19.683	25.866	25.866	35.940	35.940		
davon													
Wasserverkauf	1.408	1.505	2.031	2.431	2.778	3.980	6.042	6.517	6.517	7.136	7.136		
Materialverkauf für Gden	288	444	360	1.375	2.352	1.579	4.283	11.973	11.973	20.341	20.341		
BETRIEBSERGEBNIS:	2	-1.988	-1.586	734	-8.946	-9.950	-3.385	-5.608	-5.608	-254	-254		
RLV = Bilanz angepasst an die Rechnungslegungsvorschriften													

3. Darstellung einzelner Positionen der Rechnungsabschlüsse
(jeweils zum 31.12.)

Zu dieser komprimierten Darstellung der Jahresabschlußergebnisse von 1986 bis 1994 sind folgende Erläuterungen bzw. Ergänzungen anzubringen:

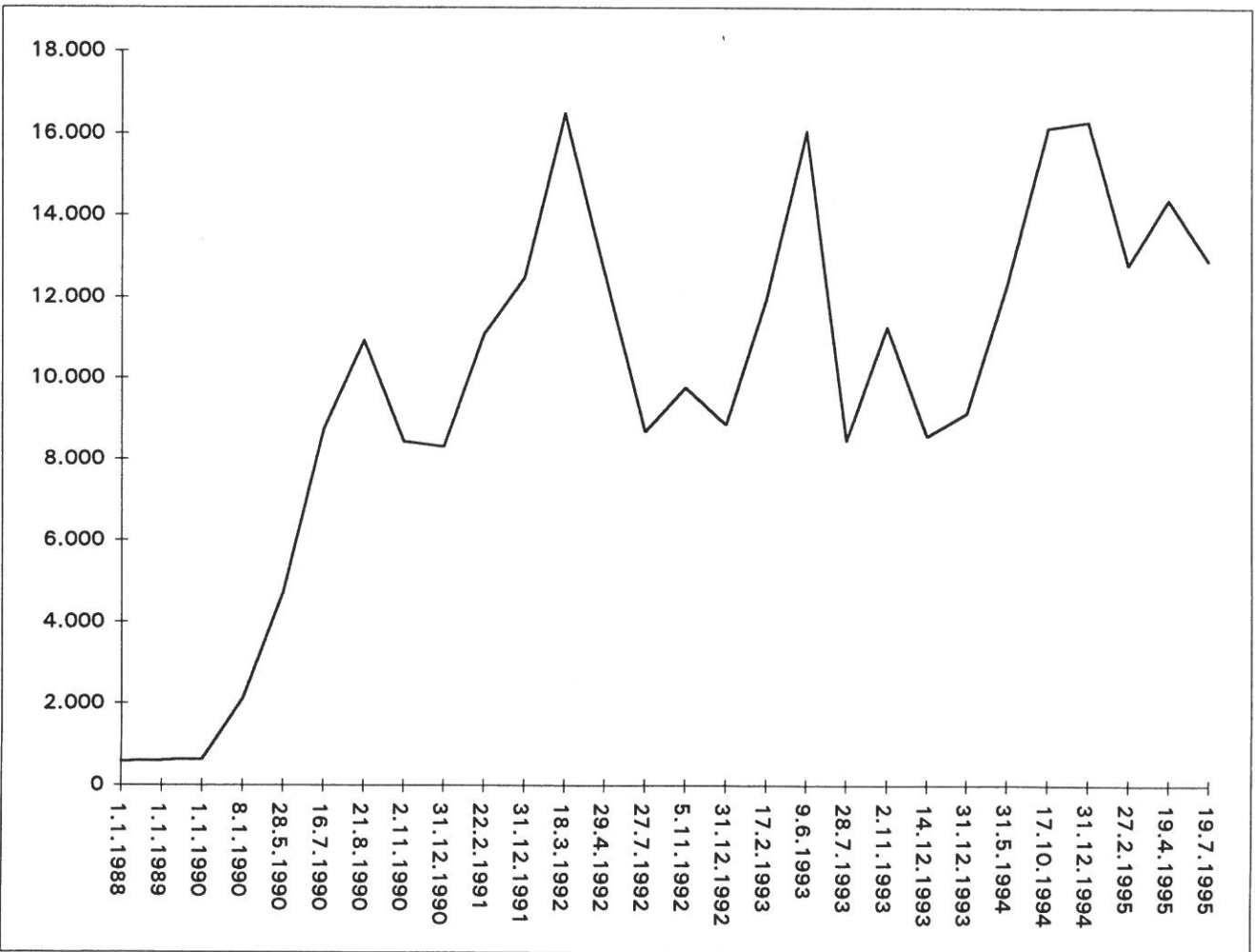
- Die Betriebsergebnisse, das sind die Gewinne bzw. Verluste der dargestellten Jahre, sind mit Ausnahme des Jahres 1989 durchaus negativ. Zu bemerken ist, daß das Ergebnis 1994 mit einem Verlust von knapp über einer Viertelmillion Schilling relativ günstig ausgefallen ist.
- Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nehmen die Erlöse, d.s. die Umsätze des Wasserverbandes relativ stark zu.
Waren im Jahr 1986 und in den Folgejahren noch etwas über acht Millionen Schilling Erlöst worden, so ist in den Jahren 1993 die 20 Mio.S-Grenze und im Jahr 1994 die 35 Mio.S-Grenze überschritten worden. Dieser Umstand ist vor allem auf das stark expandierende Installationsgeschäft zurückzuführen.
Parallel dazu sind auch insgesamt stark steigende Aufwendungen festzustellen.
- In betriebswirtschaftlichen Analysen wird die **Bilanzsumme** häufig als Indikator für die wirtschaftliche Potenz eines Betriebes bewertet. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist jedoch die Möglichkeit, die Bilanzsumme als betriebliche Kennziffer einzusetzen mit großen Vorbehalten anzunehmen, weil durch unterschiedliche Darstellungsformen - z.B. bei der Bewertung von Anlagevermögen - und andere Umstände gewisse Aufblähungen dieser Kennziffer möglich sind.

Im vorliegenden Fall zeigt die vom WV-GSO bisher gewählte Darstellungsform des Anlagevermögens insoferne eine "ungerechtfertigte" Größe, als der Wert der einzelnen Ortsnetze, soweit diese bereits kollaudierte Bauabschnitte betroffen haben, dem Anlagevermögen des Wasserverbandes zugerechnet worden ist.

Nach entsprechender Richtigstellung der Wertansätze - berichtigt wurden die Rechnungszeiträume 1993 und 1994 - ergeben sich bei dieser Bilanzposition geänderte Ansätze.

Festgestellt wird, daß sich durch diese Änderung von Wertansätzen im Vermögen, keine Änderungen im Betriebsergebnis ergibt.

Darstellung der Entwicklung der Sparguthaben
(in Tausend ö.S.)



1.1.1988	585
1.1.1989	609
1.1.1990	632
8.1.1990	2.132
28.5.1990	4.732
16.7.1990	8.732
21.8.1990	10.932
2.11.1990	8.432
31.12.1990	8.287
22.2.1991	11.087
31.12.1991	12.464
18.3.1992	16.464
29.4.1992	12.564
27.7.1992	8.664
5.11.1992	9.764
31.12.1992	8.847
17.2.1993	11.947
9.6.1993	16.047
28.7.1993	8.447
2.11.1993	11.247
14.12.1993	8.547
31.12.1993	9.124
31.5.1994	12.324
17.10.1994	16.124
31.12.1994	16.271
27.2.1995	12.771
19.4.1995	14.371
19.7.1995	12.871

- **Feststellungen zur Position Guthaben bei Banken -**

- **Sparguthaben:**

Das Rechnungswesen des WV-GSO weist erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.1990 ein beachtliches Guthaben von rund 8,3 Mio.S auf einem Sparbuch aus. Da einerseits das Faktum relativ hoher Sparbuchbestände auch in den Folgejahren festzustellen ist, andererseits von Verbandsseite in diversen Stellungnahmen häufig Geldmittelengpässe und Liquiditätsschwächen vorgegeben werden, wurden die Geldmittelbewegungen am Sparbuch etwas näher analysiert.

Anzumerken ist, daß am Girokonto keine auffälligen Bewegungen festzustellen waren.

Das Sparbuch mit der Konto Nr. 1811-494846 bei der Südoststeirischen Sparkasse hat zeitweise auffallend hohe Bestände, auch sind während des Geschäftsjahres wesentliche Schwankungen festzustellen.

In der vorstehenden tabellarischen und graphischen Darstellung sind die wesentlichen Schwankungen und Bestände festgehalten.

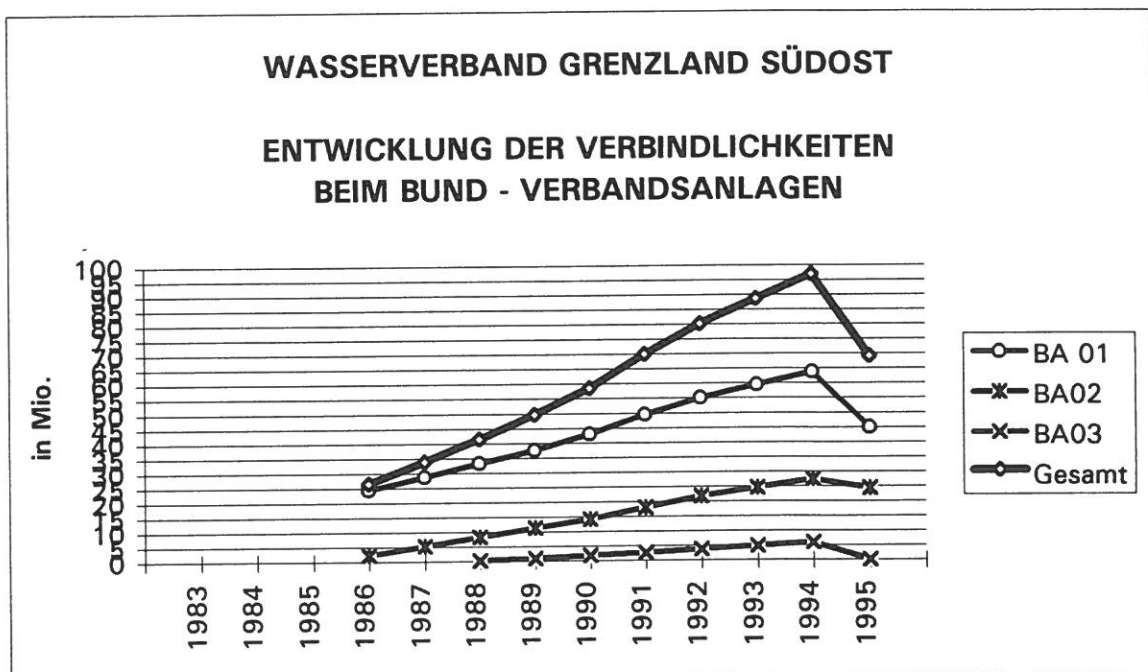
Dabei wurden auch jene auffälligen Werte erfaßt, die **zwischen** den einzelnen Bilanzstichtagen (31.12.) festzustellen waren.

- Die Geschäftsführung des Wasserverbandes erklärt zur Reservebildung von Geldmitteln in nicht unbeachtlicher Höhe, daß diese Geldmittel überwiegend für kurzfristige Investitionsprogramme am Wassererschließungssektor (Brunnen etc.) bereitgehalten wurden. Dies vor allem

deshalb, weil, ihrer Meinung nach, die Errichtung von Brunnenanlagen und der restlichen Verbands- und Versorgungsleitungen unter Einsatz von Eigenmitteln und Eigenleistungen rascher und vor allem **kostengünstiger** zu bewerkstelligen sei.

Entwicklung der Verbindlichkeiten beim UWWF

	BA 01	BA02	BA03	GESAMT
1983				
1984				
1985				
1986	24,343	2,150		26,493
1987	28,721	5,108		33,829
1988	33,099	8,135	0,288	41,522
1989	37,477	11,202	0,890	49,569
1990	42,855	13,992	1,687	58,534
1991	49,395	18,095	2,601	70,091
1992	55,098	21,602	3,594	80,294
1993	59,476	24,448	4,785	88,709
1994	63,854	27,294	5,818	96,966
1995	44,845	24,255	0,000	69,100



Anmerkung:

BA 01 Tilgungsbeginn: 1.3.1983
von 1983 - 1985 wurde getilgt
das ZFD aus dem Jahre 1983 in Höhe von S 19 Mio. wäre 1985 fällig
gewesen und wurde daher ab 1986 dem Rückstand zugezählt.

BA 02 Tilgungsbeginn: 1.3.1986
die anteiligen Beträge für die Ortsnetze wurden von Beginn an voll getilgt,
für die Verbandsanlagen wurde nur die erste Rate vom 1.3.1986
getilgt.

BA 03 Tilgungsbeginn: 1.9.1988
die anteiligen Beträge für die Ortsnetze wurden von Beginn an voll getilgt,
für die Verbandsanlagen erfolgten keine Tilgungen.

BA 04 Tilgungsbeginn: 1.3.1990
Verbandsanlagen und Ortsnetze wurden voll getilgt

BA 05 Tilgungsbeginn: 1.3.1991
Verbandsanlagen und Ortsnetze wurden voll getilgt

Was die **Verbindlichkeiten gegenüber dem UWWF** betrifft, waren ursprünglich verbandsseits sehr große Hoffnungen in sogenannte § 18-Erledigungen gesetzt worden (Nachsichtsansuchen bzw. Umwandlungen in nichtrückzahlbare Beiträge).

Auffällig ist, daß seitens der ÖKKG-AG, die beim Verband große Zahlungsrückstände einzufordern hätte, zumindest seit Anfang 1994 das Vorhandensein dieser beachtlichen Sparguthaben bekannt ist und - offensichtlich unter Berücksichtigung der oa. Gründe - auch akzeptiert worden war.

Festzustellen ist, daß der Verband ab Herbst 1985 keine nennenswerten Maßnahmen setzte, die Position Verbindlichkeiten gegenüber dem UWWF zu verringern. Lediglich im BA 01 wurden bis September 1985 Annuitätenzahlungen von rund 11,3 Mio.S geleistet.

Wie aus dem vorliegenden Schriftverkehr ersichtlich ist, erfolgte diese Vorgangsweise die UWWF-Kredite nicht zu bedienen, aufgrund von Stundungsansuchen des Verbandes, denen der Fonds zustimmte.

Zur sachlichen und materiellen Beurteilung der Bilanzpositionen "Bankbestände und Verbindlichkeiten" stellt der Landesrechnungshof ausdrücklich fest, daß der Wasserverband zu jedem Zeitpunkt des Prüfungszeitraumes liquid

war und jederzeit **kurzfristig** auf beachtliche Geldmittelreserven zurückgreifen konnte.

- **Position "Wassereinkauf" - "Wassererlöse"**

Die wirtschaftliche Situation des WV-GSO ist, wie bereits mehrfach festgestellt wurde, zu einem wesentlichen Teil von Umständen, die den Wassereinkauf bzw. den Verkauf von Wasser betreffen, abhängig.

Aus der Relation Wassereinkauf zu Wassereinsatz ergeben sich etwa Aussagen über die "Eigenproduktion" an Wasser.

Je höher die Anteile der Eigenproduktion bei der "Handelsware Wasser" liegen, umso wirtschaftlicher und kostengünstiger können die Kosten für den Wassereinsatz in die Betriebskalkulation aufgenommen werden. Die Kosten für den Einkauf könnten somit vermindert werden, Verringerungen im Aufwandsbereich ergeben daher positive Betriebsergebnisse.

Hiezu wird beispielsweise angemerkt:

Im Jahre 1991 mußten für den Wassereinkauf pro Kubikmeter S 5,45 aufgewendet werden.

Dieser, im Vergleich zu ähnlich gelagerten Betrieben, relativ hohe Wert für den Wassereinsatz hatte seine Ursachen in

- einer Eigenproduktion von nahezu 0 (die Eigenproduktion war etwa gleich hoch wenn nicht niedriger als die Leitungsverluste

- und Preiserhöhungen bei den Wasserlieferanten, vorwiegend Leibnitz und Feldbach.

Für 1994 waren demgegenüber pro Kubikmeter Wassereinsatz nur S 2,51 aufzuwenden. Die Eigenproduktion ist 1994 auf 61,3 % angestiegen (siehe Tabelle Beilage 4).

Die Entwicklung der Positionen Wassereinkauf auf der Aufwandsseite und Wasserverkauf im Erlös ist somit betriebswirtschaftlich als günstig zu bezeichnen. Anzumerken ist, daß der Verband beim Wasserverkauf seine Kapazitäten bei weitem nicht erreicht hat.

Dem tatsächlichen Wasserverkauf von rund 720.000 m³ im Jahre 1994 stehen Ressourcen im doppelten Ausmaß, nämlich rund 1,4 Mio m³ gegenüber.

Dies ergibt einen Auslastungsgrad von knapp 51,4 %.

4. Feststellungen zur Darlehensvergabe aus Geldmittelbeständen des WV-GSO an den ehemaligen Verbandskassier

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, d.s. im konkreten die Sach- und Bestandskonten der Finanzbuchhaltung, Vorstandssitzungsprotokolle, Mitgliederversammlungsprotokolle und diverser Schriftverkehr ergibt sich, unter Beachtung eines zur Sache ergangenen ausführlichen Prüfberichtes der Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. Fleissner & Kortschak vom 30. August 1994, folgender Sachverhalt:

Aus der Finanzbuchhaltung und der zugehörigen Belegsammlung sind folgende Geschäftsfälle und zugehörige Daten zu beachten und wie folgt festzuhalten (Beilage 5):

28.7.1993:

Überweisung von S 2,000.000,--
vom Konto 1.800-005553 bei der Südoststeirischen Sparkasse in Fehring (d.i. das Girokonto des WV-GSO), auf das Konto 997717.10398 bei der Ersten Sparcasse Güssing

28.7.1993:

Verbuchung dieses Betrages am Finanzbuchhaltungskonto 3190/2100 mit der Bezeichnung "Vorschuß UWWF" (Zwischenfinanzierung)

28.12.1993:

Gutschrift auf dem Girokonto des Verbandes 1800-005553 bei der SO-Sparkasse Fehring über S 2,060.000,--
Auftraggeber **"Autohaus Karl"** Kto.Nr. 00100-149418 bei
"Die Erste"

Gegenbuchung auf dem Finanzbuchhaltungskonto 3190/2100
"Vorschuß UWWF"

12.1.1994:

Neuerliche Überweisung von 2 Mio.S von Konto 1800-005553
Südoststeirische Sparkasse Fehring, (Girokonto WV-GSO)

In der Finanzbuchhaltung entsprechende Verbuchung auf dem
Konto 3190/2100 "Vorschuß UWWF" (Zwischenfinanzierung)

5.8.1994:

Gutschrift von S 2,069.880,-- auf dem
Girokonto des Verbandes Nr. 1800-005553, Südoststeiri-
sche Sparkasse Fehring

Auftraggeber "Die Erste", Konto 00100-149418

5.8.1994:

In der Finanzbuchhaltung, Gutbuchung auf dem
Konto 3190/2100 "Vorschuß UWWF" in Höhe von 2,069.880,--.

Aus dem vorgelegten Schriftverkehr und der Urkundensamm-
lung sind ferner zu beachten:

- Ein Schriftstück mit der Bezeichnung "**Vereinbarung**" mit dem Errichtungsdatum 23.7.1993;
- Eine Bankgarantie, ausgestellt von der Ersten Spar-
Casse über einen Betrag von S 2,067.000,-- und
- eine weitere Bankgarantie vom 7.1.1994 über
S 2,140.000,--, ausgestellt vom selben Geldinstitut.

Zu diesen Einzelbelegen und Schriftstücken wird angemerkt:

Die mit 26. Juli 1993 datierte "Vereinbarung" (Beilage 5/1) beinhaltet die Behauptung, ein Rechtsgeschäft zwischen dem Wasserverband Grenzland-Südost, vertreten durch den Obmann einerseits und der Firma Karl, vertreten durch den Firmeninhaber, andererseits zu sein.

Inhalt der Vereinbarung ist ein Zwischenfinanzierungsdarlehen im Betrag von 2 Mio.S gegen die Bedingung der Vorlage von Bankgarantien und einer Verzinsung von 8 % p.a.

Neben Festlegungen über eine bestimmte Vorgangsweise ist im Punkt 7 dieser Vereinbarung noch folgende wesentliche Formulierung angebracht:

"Die Verantwortung für diese Vereinbarung gegenüber den Mitgliedern des Wasserverbandes Grenzland-Südost tragen die Obgenannten zur ungeteilten Hand".

Die beiden Bankgarantien der Ersten österreichischen Spar-Casse Jennersdorf-Güssing vom 23.7.1993 bzw. vom 1.7.1994 enthalten, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, keine erwähnenswerten Auffälligkeiten.

Auffälligkeiten sind jedoch bei den Gutschriftsbelegen zu erkennen, mittels derer die Erste österreichische Spar-Cassen-AG in Jennersdorf die garantierten Haftungssummen an den Wasserverbund Grenzland-Südost überwiesen hatte.

Am Beleg vom 28.12.1993 über S 2,060.000,-- wird die Kontonummer des Auftraggebers mit 0100-149418 und namentlich als Auftraggeber "Autohaus Karl" angeführt. Im Gutschriftsbeleg vom 5.8.1994 wird unter der selben Auftrag-

gebernummer, nämlich 0100-149418 als Auftraggeber die "Erste österreichische Spar-Casse Bank-AG 8380 Jennerdorf" angeführt.

Aus den vorgelegten und eingesehenen Unterlagen sind, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, folgende Schlüsse zu ziehen:

- Nach den Bestimmungen der Satzungen des Wasserverbandes Grenzland-Südost, insbesondere jenen des § 14 hat es zu keiner Zeit einen rechtswirksamen Darlehensvertrag zwischen dem Wasserverband-Grenzland Südost einerseits und der Firma Autohaus Karl andererseits gegeben. Den Satzungen entsprechend, müßten Urkunden, durch welche Verpflichtungen des Verbandes eingegangen werden, vom Obmann, vom Kassier und von weiteren zwei Vorstandsmitgliedern gefertigt werden.
- Die "Vereinbarung" vom 23. Juli 1993 wurde dem Vorstand des Verbandes niemals vorgelegt; die Unterzeichnung dieses Papiers durch den Obmann (des Verbandes) einerseits und dem Kreditnehmer Volker Karl andererseits hatte de jure keine verbindliche Wirkung für den Verband. Auch der Kreditnehmer Volker Karl war in diesem Falle keineswegs als Kassier des Verbandes tätig.
- Die gegenständliche Vereinbarung ist daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes am ehesten, dies aber mit Einschränkungen, als schuldscheinähnliches Dokument zu charakterisieren. Die Einschränkung ist insoferne anzubringen, als der Kreditgeber (das war der Obmann) nicht

eigene Geldmittel zur Verfügung stellte, sondern über die "Fremdmittel" des Verbandes verfügte.

Der Landesrechnungshof teilt daher **nicht** die Meinung des Wirtschaftstreuhandbüros, das in seiner Sachverhaltsdarstellung die Meinung darlegt, **"daß der Vorstand des Verbandes, vertreten durch den Obmann"**, Ökonomierat Kulmer, am 26.7.1993 mit der Firma Autohaus Karl eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen habe.

Der Landesrechnungshof verweist nocheinmal auf die Bestimmungen des § 14 der Satzungen, wonach der Obmann des Verbandes diesen nur nach außen zu vertreten hat, ferner alle Beschlußfassungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung zu leiten hat, um die Durchführung und Erledigung der gefaßten Beschlüsse besorgt zu sein hat, aber keineswegs allein und ohne Vorstandsbeschluß Rechtsgeschäfte tätigen kann.

Außerdem vertritt er die Ansicht, daß aus der Vorgangsweise, den Kreditbetrag inkl. Zinsen noch vor Jahreschluß 1993 zur Rückzahlung einzufordern, um ihn am 7. Jänner 1994 neuerlich zur Auszahlung zu bringen, schlüssig zu folgern ist, daß die Absicht bestanden hatte, den wahren Sachverhalt zu verheimlichen.

Nachdem üblicherweise Kassenprüfungen den Bilanzstichtag, das ist im Normalfall jeweils der 31.12. d.J. vorgenommen werden, war anzunehmen, daß diese Geldbewegungen von den Rechnungsprüfern nicht ohne weiteres zu entdecken waren.

- In materieller Hinsicht vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß durch diese Darlehensvergabe dem Verband kein finanzieller Schaden entstanden ist.

Der Landesrechnungshof schließt sich, in der Beurteilung einer etwaigen finanziellen Schädigung des Verbandes, inhaltlich den diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten der Wirtschaftstreuhandgesellschaft Fleissner und Kortschak an, in dem es heißt:

"Der Verband hat für die Veranlagung vom 28.7. bis 28.12.1993 einen Zinsenertrag von S 60.000,-- erzielt, sodaß die Verzinsung 7,2 % p.a. beträgt. Für die Veranlagung vom 12.1. bis 5.8.1994 beträgt der Zinsenertrag S 69.880,--, d.s. 6,2 % p.a. Diese Zinsenerträge wurden als Privatdarlehen, ohne Abzug von Kapitalertragsteuer ausbezahlt. Für die Veranlagung auf dem Sparbuch des Verbandes bei der südoststeirischen Sparkasse wurde eine Verzinsung von 5,25 % erzielt, wobei jedoch in diesem Fall die Kapitalertragsteuer von 22 % des Zinsenertrages einbehalten wird".

5. Status zum 30. Juni 1995

Um bei der Entscheidungsfindung zum Sanierungskonzept möglichst zeitnahe und aktuelle Kennziffern zur Verfügung stellen zu können, hat der Verband zum Stichtag **30. Juni 1995** bei der Wirtschaftstreuhand-Ges.mbH. Fleissner und Kortschak eine Statusermittlung in Form eines Rechnungsabschlusses (Bilanz und GuV-Rechnung) erstellen lassen.

Diese Darstellung folgt den Rechnungslegungsvorschriften und gleicht, in ihrem systematischen Aufbau, dem von der

Treuhandgesellschaft korrigierten Jahresabschluß für 1994.

Dies bedeutet, daß der Sachverhalt der Abwicklung der Förderung bzw. der Finanzierung der Ortsnetze von diversen Gemeinden so dargestellt wird, daß die von den Gemeinden noch zu leistenden Beträge, welche die entsprechenden Verbindlichkeiten beim UWWF bzw. der ÖKK-AG aus geförderten Darlehen gegenüberstehen, als Ausleihungen in den Finanzanlagen erfaßt werden. Ausleihungen sind in der Definition des § 227 Handelsgesetzbuch Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

Die seitens der ÖKK-AG sowie des Landes Steiermark gewährten Darlehen werden in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten" als "Darlehensgewährungen" von Nichtbanken ausgewiesen.

Wasserverband
Grenzland Südost

STATUS ZUM 30. JUNI 1995

AKTIVA

31.12.1994
TS

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	305.153.792,61	311.443
2. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.299.714,25</u>	<u>806</u>
	306.453.506,86	312.249

II. Finanzanlagen

1. Ausleihungen	<u>97.271.523,29</u>	<u>96.088</u>
	403.725.030,15	408.337

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.183,--	16
2. Waren	<u>2.443.614,29</u>	<u>2.444</u>
	2.474.797,29	2.460

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.168.663,25	4.773
2. sonstige Forderungen	<u>42.000,--</u>	<u>58</u>
	2.210.663,25	4.831

III. Kassenbestand, Guthaben bei Banken

	<u>14.121.688,09</u>	<u>17.193</u>
	18.807.148,63	24.484

C. Rechnungsabgrenzungsposten

---,-- 18

422.532.178,78 432.839

=====

=====

Status

1. JUNI 1995

PASSIVA
31.12.1994
TS

A. Eigenkapital

Stand am 1.1.	74.433.301,46	77.577
Übertragung Landessubvention	+ 122.000,--	- 2.130
Verlust des Geschäftsjahres	- 1.893.884,91	- 1.014
	<u>72.661.416,55</u>	<u>74.433</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	760.000,--	760

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus der Darlehensgewährung von Nichtbanken	347.781.498,43	354.720
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.294.535,73	1.647
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>34.728,07</u>	<u>1.279</u>
	349.110.762,23	<u>357.646</u>

	<u>422.532.178,78</u>	<u>432.839</u>
-----	=====	=====

Wasserverband
Grenzland Südost

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum Jänner bis Juni 1995

1. Umsatzerlöse		11.273.192,26
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige		9.434,49
3. Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen		-4.813.228,77
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.587.385,74	
b) Aufwendungen für gesetzlich vorge- schrriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflicht- beiträge	141.406,10	
c) sonstige Sozialaufwendungen	<u>81.369,77</u>	
		-1.810.161,61
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-5.090.189,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer vom Einkommen und vom Ertrag	5.885,--	
b) Betriebsaufwendungen	499.812,10	
c) Verwaltungsaufwendungen	<u>159.940,15</u>	
		- 665.637,25
7. Betriebserfolg		
(Zwischensumme aus Z 1 bis 6)		-1.096.590,13

Übertrag	-1.096.590,13
8. Zinsenerträge	872.310,18
9. Zinsaufwendungen	<u>-1.669.604,96</u>
10. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 8 bis 9)	<u>- 797.294,78</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = VERLUST DES GESCHÄFTSJAHRES	<u>1.893.884,91</u>

Fehring, am

Der Obmann:

Der Kassier:

(Bgm.Ing.Josef Ober)

(Bgm.Dir.Herbert Weinrauch)

Ergebnismäßig ist zu diesem Status im wesentlichen festzustellen:

- Zum Zeitpunkt der Staturerstellung sind die Bankguthaben mit 14,1 Mio.S relativ hoch ausgewiesen (1.1.1995 17,2 Mio.S). Durch hohe Rechnungsbedienungen in den ersten Wochen Juni 1995 ist der Guthabensstand jedoch um rund 1 Mio.S gesunken.

Diverse Verbindlichkeiten bei den oben beschriebenen Nichtbanken, d.s., das Land Steiermark und die ÖKK-AG (Position C1 der Passivseite) haben gegenüber dem 1.1.1995 um knapp 7 Mio.S abgenommen. Das ist, gemessen am Gesamtvolumen dieser Verbindlichkeiten eine relativ geringe Abnahme.

Festzustellen ist ferner, daß sich die Forderungen für Lieferungen und Leistungen um rund 2,35 Mio.S verringert haben. Dies bedeutet, daß im oa. Umfang Außenstände eingegangen sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten konnten um rund 1,6 Mio.S verringert werden.

Aus der G&V-Rechnung ergibt sich ein **merklicher Rückgang der Erlöse.**

- Im ersten Halbjahr 1995 stehen Umsatzerlöse von 11,3 Mio.S - (davon entfallen 3,284 Mio.S auf Installationserlöse und 3,381 Mio.S auf Wassererlöse) - zu Buche.

1994 wurden dem gegenüber für den Zeitraum von 12 Monaten 34,5 Mio.S erlöst.

Hiezu ist anzumerken, daß die Installationserlöse im Jahre 1994 mit rund 20,3 Mio.S außergewöhnlich und unerwartet hoch waren und es aufgrund der schweren finanziellen Situation der Gemeinden, welche mit der Ortsnetzeinrichtung und -errichtung die Hauptumsatzträger des Verbandes waren, zu starken Rückgängen in dieser Sparte gekommen war.

Im Installationsgeschäft ist allerdings auch von ausschlaggebender Bedeutung, mit welcher Gewinn tangente diese Geschäfte abgewickelt werden können. Im Betriebsergebnis 1995 könnten daher zukünftig durch günstige Gewinnspannen, die Umsatzrückgänge kompensiert werden.

VI. DIE AUSWIRKUNGEN DIVERSER BAUMAßNAHMEN AUF DIE
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DES WASSERVERBANDES
GRENZLAND-SÜDOST

1. Feststellung zu den einzelnen Bauabschnitten

1.1 Finanzierung Baumaßnahmen - Kosten

Die seit der Gründung vom WVGSO gesetzten Baumaßnahmen sind aus der nachfolgenden, von der Fachabteilung IIIb vorgelegten Aufstellung in zusammengefaßter Form ersichtlich:

BA	ANLAGENTEILE	BAUZEIT KOLLAUD.	BAUKOSTEN förderfähig	LAND				BUND	
				%	Beitrag	%	Darlehen	%	Darlehen
.01	Transportleitung (95 km) Verbandsbehälter (5.000 m3)	XII 79 - X 87 30.1.1990	214.438.000	30	64.331.000	10	20.600.000	60	128.663.000
.02	Transportleitung (101 km) Hochbehälter (10 Ortsnetze)	XI 82 - X 87 28.6.1989	174.019.080	10	17.402.000			60 70	115.765.000
.03	16 Ortsnetze Anschlußleitung (27,6 km)	IX 85 - VI 92 Ende März 1995	108.600.000	10	10.400.000 460.000			60 70	66.198.000 3.000.000
.04	4 Ortsnetze 1 Hochbehälter Steuerung Feldb.	IX 86 - VI 93 30.11.1994	25.923.000	10	2.592.000			60 70	17.001.000
.05	2 Ortsnetze Anschlußleitung Zwischenbehälter	V 87 - VIII 91 30.11.1993	19.442.000	10	1.944.000			60 70	12.004.000
GESAMTKOSTEN			542.422.000		96.669.000 460.000 *)		20.600.000		339.631.000 3.000.000 *)

*) voraussichtlich noch anzuweisende Restmittel

Die einzelnen Bauabschnitte bestehen aus folgenden Anlagen und Einrichtungen:

Bauabschnitt 01:

Mit 95 km Transportleitungen u.zwar Landscha-Purkla, Unterpurkla-Bad Gleichenberg, Bad Gleichenberg-Leitersdorf-Kirchberg, Leitersdorf-Fehring, Feldbach-Ilz, den Zentralpumpwerken Diepersdorf und Bad Gleichenberg sowie dem Hochbehälter Bad Gleichenberg mit einem Nutzinhalt von 5.000 m³ sowie der Funkfernwirkanlage und dem Zentralgebäude in Fehring, bildet der BA 01 das **Grundgerüst des gesamten Versorgungsunternehmens.**

Bauabschnitt 02:

Im Bauabschnitt 02 wurde das Transportleitungsnetz um insgesamt 101 Kilometer erweitert. Errichtet wurden die Transportleitungen Radochen-Klöch, Straden-Frutten-Gießelsdorf-St. Anna/Aigen, Bad Gleichenberg-Bairisch Kölldorf, Gosdorf-Gnas, Ilz-Gersdorf, Gersdorf-Großhart, Kirchberg-St.Margarethen, Walkersdorf-Ottendorf, Ilz-Sinabelkirchen-Peßguts, Peßguts-Reichendorf-Kulm, Leitersdorf-Lödersdorf, Hatzendorf-Stang und Leitersdorf-Gossendorf.

Weiters wurden die Pumpwerke

Straden, Leitersdorf und Bad Gleichenberg sowie die Zentralpumpwerke Zöbing, Prebensdorf und zwei Zentralpumpwerke in Gersdorf errichtet.

Neben vier Hochbehältern war auch die zentrale Funkfern-
wirkeinrichtung in der Zentrale Fehring in der zweiten
Ausbaustufe errichtet worden.

Bauabschnitt 03:

In diesem Bauabschnitt wurden Transportleitungen von ca. 27,6 Kilometern, die dritte Ausbaustufe der Funkfern-
wirkanlage, Aufschlußbohrungen in Diepersdorf, der Brun-
nen in Gosdorf mit Entkeimungsanlage, die Zentralpumpwer-
ke Reichendorf und Puch b. Weiz sowie der Tiefbehälter
Diepersdorf und der Hochbehälter in Puch bei Weiz mit ei-
nem Nutzungsinhalt von 400 m³ errichtet.

Im BA 03 wurden insgesamt **15 Ortsnetzanlagen** und zwar in
Pertlstein, Breitenfeld, Grabersdorf, Merkendorf, Preß-
guts, Studenzen, Sinabelkirchen, Johnsdorf, Bai-
risch-Köllldorf, Fladnitz, Hof bei Straden, Auersbach,
Reichendorf, Kulm bei Weiz, Ilztal sowie der Ortshochbe-
hälter in Wolfgruben errichtet.

Bauabschnitt 04:

Mit diesem Bauabschnitt wurden die Ortsnetze Großhart,
Straden, Sinabelkirchen sowie Gossendorf mit einer An-
schlußleitung sowie der Ortshochbehälter von Gossendorf
errichtet.

Diesem Bauabschnitt ist auch die Fertigstellung des Was-
serwerkes Feldbach mit einer zentralen Steuerungsanlage,

diverse Übergabeschächte sowie der Hochbehälter von Großhart mit einem Nutzinhalt von 200 m³ zuzurechnen.

Bauabschnitt 05:

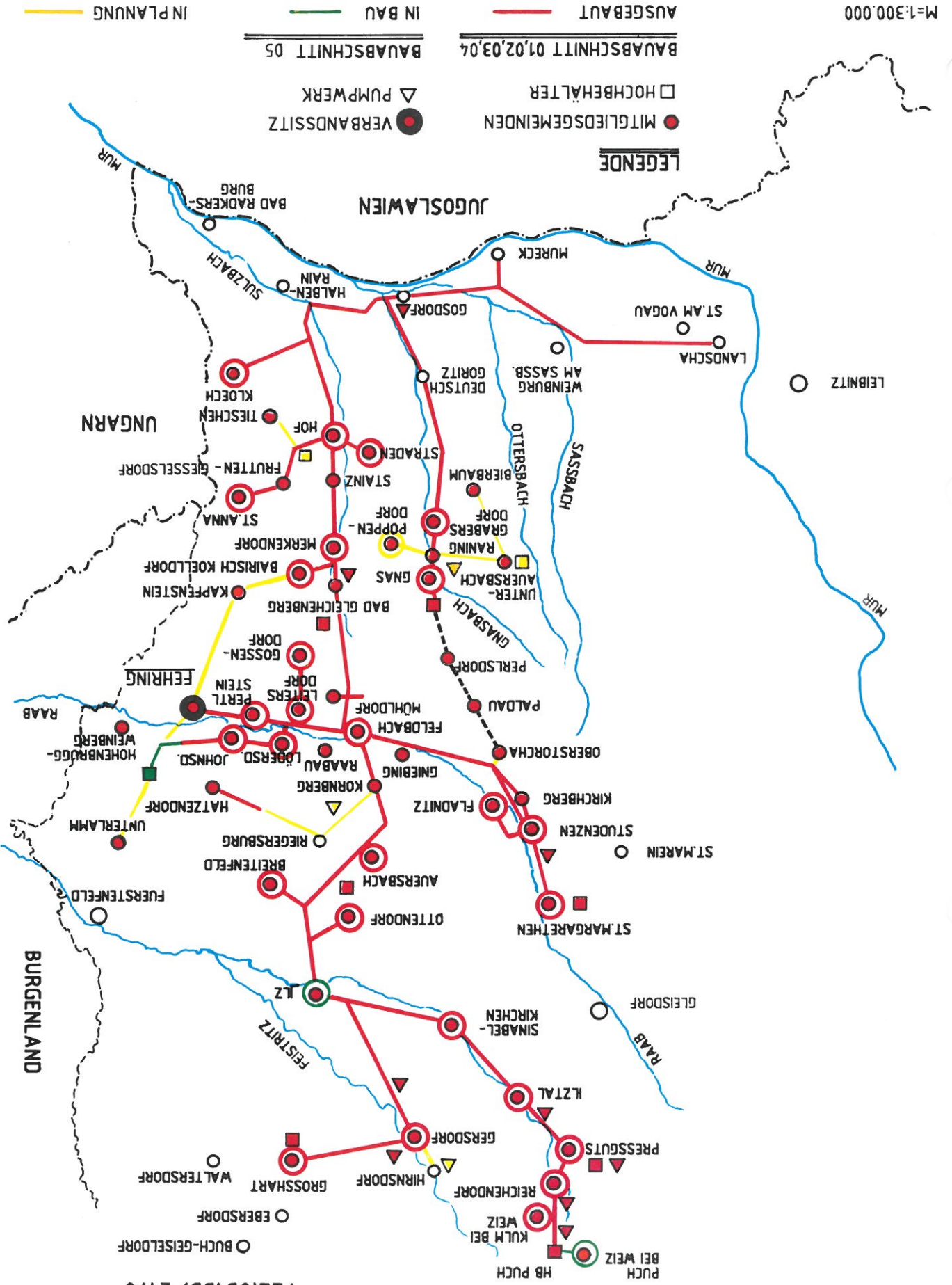
In diesem Bauabschnitt wurden die Ortsnetze von Puch bei Weiz und Ilz mit insgesamt ca. 4 Kilometern Transportleitungen sowie ein Hochbehälter mit ca. 50 m³ Nutzinhalt errichtet.

Eine Übersicht (in geographischer Hinsicht) ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:

WASSERVERBAND GRENZLAND SÜDOST

BAHNHOFSTRASSE 20 B
 8350 FEHRING
 TEL. 03155/2170

VERSORGUNGSBEREICH
 SÜDOSTSTIERMARK



1.2 Kosten:

Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahre 1988 in einem Bericht mit der GZ.: LRH 32 W 2-87/22

„betreffend die stichprobenweise bautechnische Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIc (nunmehr IIIb) der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 05 des **Wasserverbandes Grenzland-Südost**“

umfangreiche und detaillierte Feststellungen zu den Kosten der einzelnen Bauabschnitte bzw. der einzelnen Baumaßnahmen getroffen.

Schwerpunkte dieser Prüfung waren u.a. auch, vorort Vergleiche zwischen verrechneten und ausgeführten Leistungen bzw. Vergleiche zwischen geplanten und ausgeführten Baumaßnahmen anzustellen.

Diese stichprobenweise Überprüfung hat teilweise äußerst **schwerwiegende Mängel**, vor allem hinsichtlich der Wahrnehmungen der **örtlichen Bauaufsicht** ergeben.

Darüberhinaus mußte festgestellt werden, daß jene **Landesdienststellen**, denen aufgrund einschlägiger Bundes- und Landesgesetze umfangreiche **Aufsichtspflichten**, sowie Prüf- und Kontrollkompetenzen zugeordnet sind, ihren Aufgabenstellungen in wesentlichen Bereichen **nicht** im erforderlichen Ausmaße **nachgekommen** sind.

Im oa. Bericht wird an zahlreichen Beispielen aufgezeigt, zu welch schwerwiegenden finanziellen Folgen diese Mängel führten.

Die Berichtsverfassung bzw. der Zeitraum der gegenständlichen Prüfung fielen terminlich in jene Bauphase im Bereich des Wasserverbandes GSO, in welcher die BA 01 und BA 02 bautechnisch fertiggestellt, die Bauabschnitte 03, 04 und 05 erst größtenteils fertiggestellt waren.

Für keinen dieser Bauabschnitte waren daher zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung (30.5.1988) die Endabrechnungen erstellt und die Kollaudierungen vorgenommen worden.

Offensichtlich auch aus Gründen der massiven Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden von der Geschäftsleitung des WV-GSO zahlreiche Anstrengungen unternommen, von liefernden oder leistenden Firmen, welche überhöhte Rechnungen ausgestellt und diese zum Teil auch ausbezahlt bekommen haben, Rückzahlungen zu fordern.

Die Fachabteilung IIIb (früher IIIc) legte bei der Kollaudierung der einzelnen Bauabschnitte besonders strenge und sorgfältige Maßstäbe an.

Wie am Beispiel der Bauabschnitte 01 und 02 dargestellt werden kann, führte der zweigeteilte Aufgabenbereich der FA IIIb, nämlich:

- einerseits für die **Einhaltung der Förderungsrichtlinien während der Baudurchführungsphase verantwortlich zu sein**
- andererseits die Zuzahlungsanträge der Wasserverbände an den Fonds auf **Einhaltung der Fondsrichtlinien überprüfen zu müssen**

zu schwerwiegenden Folgen, die letztendlich in einer Kürzung der Förderungsmittel mündeten.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine bereits in einem anderen Prüfungsverfahren eines Wasserverbandes getroffene Feststellung, daß derartige Kürzungen von Förderungsmitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds - nunmehr österreichische Kommunalkredit-AG - in letzter Konsequenz und, wie sich in der später folgenden Analyse des Sanierungskonzeptes nachweisen läßt, **zu Lasten des steirischen Landeshaushaltes gehen.**

2. Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen der mangelnden Bauaufsicht

Im nachfolgenden Abschnitt wird anhand der Beispiele Bauabschnitt 01 und Bauabschnitt 02 versucht auf die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer mangelhaften Bauaufsicht sowie einer mangelhaften Überwachung der Einhaltung von Förderungsrichtlinien hinzuweisen.

Der Landesrechnungshof beschränkt sich hier auf Feststellungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht (keine technische Überprüfung der einzelnen Baumaßnahmen).

BA 01:

Wie aus den Kollaudierungsunterlagen zum Bauabschnitt 01 (Beilage 6) ersichtlich ist, wurde ursprünglich für die Herstellung dieser Baumaßnahme eine

Kostensumme von S 220,330.578,64

errechnet u. angenommen.

Diese Summe bildete die Grundlage für den Antrag auf Zusicherung von Fondsdarlehen; darüberhinaus bildete dieser Betrag auch die Basis für den aliquoten Landesbeitrag (30 %).

Im Zuge des Kollaudierungsverfahrens mußte dieser Basisbetrag von
 S 220,333.578,64
 auf
 S 214,438.125,03
 korrigiert werden.

Die Basis für eine Darlehenszuzählung
 war somit um insgesamt **S 5,895.453,61**
 =====

gekürzt worden.

Finanztechnisch und betriebswirtschaftlich bedeutet dies, daß von den mit dem Schlußzählungsantrag eingereichten und vom Wasserversorgungsunternehmen tatsächlich bezahlten Baukosten im Gesamtbetrag von über 220 Mio.S knapp 6 Mio.S abgezogen wurden, um die Bemessungsgrundlage für die Förderung zu ermitteln.

Für den BA 01 ergibt sich daher rechnerisch und ohne Berücksichtigung bereits geleisteter Darlehenszusicherungen folgende Finanzierung:

Gesamtherstellungsbaukosten	S 220,333.578,64
Förderungen UWWF, 60 % der	
gekürzten Summe	S 128,662.875,02
Land Steiermark	
30 % nicht rückzahlbarer Beitrag	S 64,331.437,51
10 % Darlehen Land Steiermark	S 21,443.812,50
unbedeckter Rest	S 5,895.453,61
	=====

Abgesehen von jenen Beträgen - der Landesrechnungshof hat in seiner bautechnischen Prüfung 1988 eine erhebliche Anzahl derartiger festgestellt - die von den leistenden und liefernden Unternehmungen dem Wasserverband zu Unrecht verrechnet worden waren, ist ein erheblicher Anteil dieses Betrages auf die **Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien** und auf **mangelnde Bauaufsicht** zurückzuführen.

Der oa. Differenzbetrag von knapp 5,9 Mio.S wäre bei sorgfältiger und richtiger Beaufsichtigung und Kontrolle der Baumaßnahmen durch die zuständigen Verantwortungsträger, vom UWWF mit einer Quote von 60 % gefördert worden.

Dies bedeutet, daß im Finanzierungskonzept des Wasserverbandes, und in weiterer Folge der Landesförderung, eine **Lücke von 3,537.272,--** allein im BA 01 festzustellen ist.

Feststellungen zum BA 02:

Grundsätzlich ergeben sich für den Bauabschnitt 02 die gleichen oder sehr ähnliche Sachverhalte wie zum BA 01. Hier wie dort wurden im Zuge des Kollaudierungsverfahrens gemäß der bundesgesetzlichen Bestimmungen, auch wegen Nichteinhaltung der Richtlinien, die Grundlagen für die Zuerkennung von Fördermitteln gekürzt. Hier wie dort war die zuständige Fachabteilung IIIb in einer zwiespältigen Situation. Während der Bauführung wäre sie für die Einhaltung der Förderungsrichtlinien zuständig und verantwortlich gewesen.

Im Zuge des Kollaudierungsverfahrens war von dieser Dienststelle nicht nur die Einhaltung der Förderungsrichtlinien zu überprüfen, sondern, als Konsequenz der

Nichteinhaltung, der Vorschlag zur Kürzung der Förderungsrichtlinien auszuarbeiten.

In diesem Fall das BA 02 sind folgende Beträge der Analyse von wirtschaftlicher und finanzieller Auswirkung des Handelns der Fachabteilung IIIb zugrunde zu legen.

Der Bauabschnitt 02 weist eine Gesamtherstellungskosten-
summe von ursprünglich S 183,706,653,64
aus.

Von diesem Betrag mußten im Zuge des
Kollaudierungsverfahrens Kosten von S 10,428.639,56
in Abzug gebracht werden.

Nachträglich geltend gemachte
Kosten wurden im Betrag von S 660.548,74
anerkannt.

Für die Förderung ergeben sich somit
maßgebende Herstellungskosten von S 174,018.562,82

=====

Rein rechnerisch ergibt sich somit
für das Finanzierungsbegehren durch
UWWF-Förderungen ein Fehlbetrag
von S 9,768.090,82

=====

Gemessen an den unterschiedlichen Anlageteilen, besteht
der Bauabschnitt 02 aus Ortsnetzen, die nach den
UWWF-Richtlinien zu 60 % gefördert werden und aus
"sonstigen Anlageteilen" und Hochbehältern, die jeweils
zu 70 % der Herstellungskosten gefördert wurden.

Die Landesförderung betrug zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Kollaudierung des BA 02 nur mehr 10 % der anerkannten Herstellungskosten.

Zur Finanzierung ergibt sich aus den obgesagten Feststellungen folgendes:

Von den ursprünglich geltend gemachten S 183,786.653,64

wurden insgesamt der UWWF-Förderung

zugerechnet S 115,765.181,56

Förderung des Landes Steiermark 10 % S 17,401.856,28

Für den Antragsteller ergibt sich

somit eine Finanzierungslücke von S 50,619.615,80

=====

Bei Einhaltung aller Richtlinien hätte dieser Betrag durch Förderungsmittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds um insgesamt rund S 6,640.000,-- verringert werden können.

Zusammengefaßt ist somit festzutellen, daß allein in den Bauabschnitten 01 und 02 ein **finanzielles Manko von knapp 10,2 Mio.S** deshalb entstanden ist, **weil Mängel in der Kontrolle** von Baumaßnahmen die **Inanspruchnahme von Förderungsmittel** des UWWF **unmöglich machten**.

Aufgrund der massiven Feststellungen des Landesrechnungshofes anlässlich der Überprüfung der Fachabteilung IIIb war der Wasserverband Grenzland-Südost veranlaßt, von liefernden oder leistenden Unternehmungen Refundierungen der überhöht in Rechnung gestellten und bezahlten Lieferungen und Leistungen zu erwirken.

Es wurden zahlreiche Zivilprozesse angestrengt, insbesondere gegen den ehemaligen Hauptplaner Dipl.-Ing. Hatto Walten.

In einigen Fällen konnten Refundierungen und Wiedergutmachungen erzielt werden, in zahlreichen anderen Fällen waren Vergleichsverhandlungen finanziell nicht sehr ergiebig.

Nach einer Aufstellung der Geschäftsführung des Wasserverbandes sind im BA 01 und im BA 02 insgesamt rund S 3,770.000,-- an Refundierungen dem Verbandsbudget wieder zugeflossen.

3. Feststellungen zu einzelnen Entscheidungen von wirtschaftlicher Auswirkung

3.1 Zuordnung der Errichtungskosten von Wasserversorgungsanlagen

Die technisch und wirtschaftlich richtige Zuordnung von Errichtungskosten von Versorgungsanlagen beeinflusst - nach dem bisher beim WV-GSO gängigen Modus - insoferne die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, als Ortsnetzanlagen bisher ausschließlich von der betroffenen Gemeinde bezahlt wurden.

Transportleitungen, Anschlußleitungen und andere überregionale Verbandsanlagen wie Speicherbehälter und ähnliches, waren als „Verbandsanlagen“ vom Verband zu finanzieren. Dies bedeutete nach der bisher üblichen Vorgangsweise des „Umlegens von Errichtungskosten“ für sogenannte Verbandsanlagen (Hochbehälter, Speicher, Transportleitungen etc.), daß diese nur zu jenem aliquoten Teil (Einwohnergleichwert) von den Mitgliedsgemeinden bezahlt wurden, als diese ihre "Kostenbeiträge" (p.a. 4 Mio.S) an den Verband abführten.

In Einzelfällen führte diese Vorgangsweise zu ungleichen Behandlungen einzelner Gemeinden.

Ohne tief und umfassend in technische Details und Belange einzugehen, soll hier anhand der Beispiele

- Hochbehälter Puch bei Weiz und
- Hochbehälter Großhart

auf die wirtschaftliche und finanzielle Auswirkung von Entscheidungen der Verbandsorgane, hier der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, hingewiesen werden.

Beim Hochbehälter von Puch bei Weiz handelt es sich um Wasserversorgungseinrichtungen und Anlagen, die insgesamt Errichtungskosten von S 11,763 Mio.S erforderten.

Durch eine sogenannte "Katalogänderung" im BA 03 wurden die ursprünglich geplanten zwei kleineren Ortsbehälter nicht errichtet, anstelle derer ein größerer Hochbehälter als Verbandsanlage hergestellt.

Der Herstellungszeitraum war 1985/86.

Der Hochbehälter Großhart wurde ebenfalls im Zeitraum 1985/86 hergestellt. Die Errichtungskosten betragen 2,455 Mio.S. Dieser Hochbehälter hat nur zu einem sehr geringen Anteil die Funktion einer Verbandsanlage; er dient mit der darin mitinstallierten Pumpstation und anderen Einrichtungen vorwiegend der örtlichen Versorgung und ist somit wirtschaftlich und technisch eher als Ortsnetzanlage zu bezeichnen.

Wirtschaftlich gesehen belasten die oa. Errichtungskosten das Verbandsbudget. Eine Umlegung bzw. teilweise Umlegung dieser Herstellungskosten auf die Mitgliedergemeinden nach dem Einwohnergleichwert bedeutet jedenfalls auch eine ungleichmäßige Vorgangsweise gegenüber anderen Gemeinden die ihre Ortsanlagen nach der örtlichen Betroffenheit finanziert haben.

3.2 Feststellungen zu Einzelentscheidungen im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Einige Entscheidungen der Verantwortungsträger des Wasserverbandes Grenzland-Südost, d.s. in erster Linie der Vorstand, zeitlich etwas seltener die Mitgliederversammlung, sind nicht von kaufmännisch ökonomischen Überlegungen zugunsten der wirtschaftlichen Lage des Verbandes getragen.

Ausschlaggebend dafür, daß in einigen, aber wesentlichen Fällen, eher kommunal- und regionalpolitische Gründe die Entscheidungsfindung beeinflußt haben, ist sicherlich die Gesellschaftsform des Unternehmens. In einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden deren Organe eben von Kommunalpolitikern besetzt.

Folgende Entscheidungen sind als Beispiele dafür anzuführen, daß offensichtlich in Aussicht stehende, gewinnbringende Projekte, bei welchen für den Verbandshaushalt Vorteile zu erwarten waren, zu Lasten politischer Motive nicht mit der nötigen Intensität verfolgt und durchgeführt wurden.

Anzuführen sind:

- das Projekt einer Shredderanlage in Fehring und
- die Wassergewinnungsmöglichkeiten in Mureck und Gosdorf.

Gemeinsam ist diesen Entscheidungen, daß es in den Schriftverkehrsunterlagen des Verbandes nur sehr wenig

Unterlagen und Dokumentation gibt. Die diesbezüglichen Feststellungen des Landesrechnungshofes stützen sich daher vorwiegend auf das mündliche Erhebungsverfahren im Zuge dieser Prüfung.

Shredderanlage Fehring:

Eine maßgebende steirische alteisensammelnde und verarbeitende Firma suchte beim Wasserverband GSO bereits im Jahre 1992 um die Möglichkeit der Bereitstellung von Wasser im Umfang von 190.000 m³ pro Jahr an.

Der Vorstand des Verbandes befaßte sich in der 95. Vorstandssitzung vom 28. Juni 1993 mit dem Ansuchen und stimmte mit einer Ausnahme gegen das Lieferbegehren des Unternehmens.

Im entsprechenden Sitzungsprotokoll wird hiezu lapidar vermerkt, daß die Lieferung von 190.000 m³ Wasser kein Problem für den Wasserverband Grenzland-Südost sei und die antragstellende Firma mit der Stadtgemeinde Fehring als Wasserlieferant verhandeln sollte!

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist hiezu ergänzend anzumerken:

- Grundsätzlich ist der Wasserverband ein "Betrieb gewerblicher Art", dessen wirtschaftliche Situation auch zum Zeitpunkt des gegenständlichen Antrages nicht so positiv zu bewerten war, daß relativ leichtfertig auf

ein derartiges "gutes Geschäft" zu verzichten gewesen wäre.

- Die schlechte wirtschaftliche Situation des Verbandes wurde dem gegenüber von allen Verantwortungsträgern bei zahlreichen Gelegenheiten auch damit begründet, daß die Verkaufskapazität an Wasser bei weitem nicht erschöpft sei und daß alle Anstrengungen zu unternehmen seien, den Wasserumsatz zu steigern.
- Gemessen an den Wasserabgabemengen des Verbandes für den Zeitraum etwa 1991 bis 1994 von durchschnittlich 700.000 m³ pro Jahr hätte die beantragte Verbrauchsmenge von rund 190.000 m³ eine Umsatzsteigerung von **27 %** ergeben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre eine in Aussicht stehende Umsatzsteigerung im oa. Ausmaß aus wirtschaftlicher Sicht auch für einen gesunden Wirtschaftsbetrieb als eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu bezeichnen.

Eine weitere, überwiegend regionalpolitisch motivierte Reihe von Entscheidungen der Verantwortungsträger beeinflusste in sehr hohem Ausmaß **negativ** die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

Schon aus Gründungszeiten verfolgte der Verband das Ziel, einerseits günstige Liefervereinbarungen mit potentiellen Wasserlieferanten abzuschließen, andererseits verbandsei-

gene Brunnen zu erschließen und den gegebenen Wasserbedarf jederzeit zu decken.

Unter anderem errichtete die Stadt Mureck einen Brunnen mit größerer Ergiebigkeit und einer größeren Konsensmenge. Bereits mit dem Wasserrechtsbescheid GZ.: 3-348 Mu 6/37-1981 vom 27. Nov. 1981 war dem Wasserverband GSO das - theoretische - Recht auf Wassergewinnung aus diesem Brunnen zuerkannt worden.

Durch zahlreiche und endlose Widerstandsaktionen der am Wassergewinnungsort maßgebenden Regionalpolitiker und das mangelnde Durchsetzungsvermögen der Vertreter des Wasserverbandes GSO wurde die tatsächliche Wassergewinnung solange verzögert, daß erst im Jahre **1992** eine Anschlußleitung vom Brunnen Mureck an das Transportnetz des Wasserverbandes GSO errichtet werden konnte.

In diversen Lieferabkommen werden seit 1992 unterschiedliche Mengen an Wasser (1992: 5 Liter pro Sekunde derzeit, 1995:10 Liter pro Sekunde) in das Verbandsnetz eingespeist.

In der Gemeinde Gosdorf -KG Diepersdorf errichtete der Wasserverband GSO in den Jahren 1983 einen verbandseigenen Brunnen.

Trotz mehrfacher Urgenz des Verbandes wurde der Wasserrechtsbescheid erst am 26.4.1991 (GZ.: 3-33 Go 80-91/42) erlassen.

Offensichtlich waren die Ereignisse um die Wassergewinnungsmöglichkeit aus dem Brunnen in Mureck die Ursache hierfür.

Auch bei diesem Wassergewinnungsprojekt waren zahlreiche Widerstände der regionalen Verantwortungsträger für die starken zeitlichen Verzögerungen ausschlaggebend.

Einem derzeit gültigen Übereinkommen zufolge, steht dem Wasserverband GSO eine Konsensmenge von 10 Liter pro Sekunde zur Verfügung, der Standortgemeinde Gosdorf eine solche von 5 Liter pro Sekunde!

Letztendlich ist auch der Liefervertrag mit der Leibnitzfelder-Wasserversorgungsgesellschaft m.b.H. in seiner ursprünglichen Form, in der eine Abnahmemenge von 20 Litern pro Sekunde zu einem Preis von vorerst S 3,50, später S 5,35 pro m³ als verpflichtend und bindend festgelegt wurde, für den Wasserverband GSO nicht als wirtschaftlich besonders günstig zu bezeichnen.

Erst durch eine durch die Fachabteilung IIIb initiierte Vertragsänderung konnte der Wasserverband GSO aus der verpflichtenden Mindestabnahmemenge ab 1.1.1992 entlassen werden. Ein jährlicher Bereitstellungspreis von S 198.000,-- bis zum Jahre 2004 rechtfertigt offensichtlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Lieferbereitschaft von Leibnitz.

4. Feststellungen zum Installationsbetrieb

Der Wasserverband Grenzland-Südost hatte seit seiner Gründung, neben den satzungsmäßigen Aufgabenstellungen, unter anderem im geringfügigen Rahmen und Umfang auch an der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen in Ortsbereichen von Verbandsmitgliedern mitgewirkt.

Gewerberechtlich wurde diese Tätigkeit von den Verantwortungsträgern, zumindest bis 1991 als im Rahmen der üblichen Verbandsaufgaben erbracht angesehen.

In **abgabenrechtlicher Hinsicht** ist demgegenüber eine anderslautende Beurteilung dieser Tätigkeit eingenommen worden. Es ist festzustellen, daß umsatzsteuerrechtlich Materiallieferungen, später auch Leistungserlöse an Mitglieder dem Normalsteuersatz anstelle des ermäßigten Steuersatzes unterworfen worden waren.

Der Wasserverband machte somit, zumindest in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht, nicht das Vorliegen einer Tätigkeit von "wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" geltend.

Der Ausbau der **Verbandsanlagen**, welcher größtenteils unter dem Einsatz des eigenen geschulten Personals durchgeführt wurde, war im wesentlichen im Zeitraum 1990, 1991 abgeschlossen.

Um einerseits das Fachpersonal halten zu können und in weiterer Folge die wirtschaftliche Lage des Wasserverbandes zu verbessern, wurde in diesem Zeitraum begonnen, das Leistungsangebot an Dritte aufzubauen und zu intensivieren. Hier wurden insbesondere Materiallieferungen und Leistungserbringungen für den Ausbau von Ortsversorgungsnetzen angeboten.

1991 wurde durch ein Konzessionsansuchen die hierfür erforderlichen **gewerberechtlichen Voraussetzungen** zur Führung eines Betriebes des Installationsgewerbes erfüllt.

Gestützt auf das Zahlenmaterial der Rechnungsabschlüsse des Verbandes, auf einzelne Protokollpunkte die für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorgelegt wurden und die Erhebungen im Zuge dieser Prüfung ist zum Thema "**Installationsbetrieb**" festzustellen:

In den bisher maßgebenden Satzungen des Wasserverbandes ist der Betrieb eines Installationsunternehmens nicht angeführt und nicht geregelt.

Dies wäre insoweit und solange kein Problem, als diese Tätigkeit, in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, dem Hauptbetrieb und dem Zweck des Hauptbetriebes dienend, von untergeordneter Bedeutung wäre.

Die Entwicklung der Betriebsergebnisse der letzten Jahre in diesem Tätigkeitsbereich haben den Landesrechnungshof

veranlaßt, im Zuge dieser Gebarungsprüfung die gegenständliche Problematik aufzugreifen.

Hiezu ist von folgenden Sachverhalten auszugehen:

Die nachfolgenden Beträge sind den vorgelegten Jahresabschlüssen entnommen und geben den Vergleich zwischen Erlösen aus Wasserlieferungen, dem eigentlichen Betriebszweck und jenen Erlösen aus dem Materialverkauf an Mitgliedergemeinden, die dem Normalsteuersatz unterworfen wurden, wieder:

	Erlöse aus Wasser- lieferungen (begünstig.Steuersatz)	Erlöse aus Material- verkäufen (Normal- steuersatz)
1984	429.421,--	322.733,--
1985	824.301,--	328.997,--
1986	1,407.710,--	287.614,--
1987	1,505.036,--	444.003,--
1988	2,031.230,--	359.841,--
1989	2,430.794,--	1,370.226,--
1990	177.515,--	2,254.260,--
1991	3,979.607,--	1,560.394,--
1992	6,042.328,--	2,569.850,--
1993	6,517.420,--	11,962.349,--
1994	7,136.132,--	20,286.375,--

- Wie diese Entwicklung der Erträge und in weiterer Folge die der Gewinnanteile zeigt, kann, zumindest seit der letzten vier Wirtschaftsjahre, der Installationsbereich nicht mehr als "untergeordneter Nebenbetrieb" angesehen werden.

Der Installationsbetrieb wäre daher aus dem Tätigkeitsbereich des Wasserverbandes, somit aus dem Bereich des Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 KÖSTGes.) herauszuschälen und ist als Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes zu unterwerfen.

- Die Voraussetzungen für die getrennte steuerliche Beurteilung der Betriebsergebnisse beider Betriebe wären beim Wasserverband Grenzland Süd-Ost insofern günstig, als das **Rechnungswesen** des Verbandes nach den **Grundsätzen der Doppik** erstellt wird.
- Dieser Umstand könnte, neben zahlreichen anderen positiven Auswirkungen, die im Bereich der Übersichtlichkeit und Klarheit der Betriebsergebnisse angesiedelt sind, zu jenem wirtschaftlich günstigen und positiven Umstand führen, daß der Gewerbebetrieb abgabenrechtlich die Begünstigungen des sogenannten "Verlustvortrages" in Anspruch nehmen könnte.

- Diese abgabenrechtliche Begünstigung, die u.a. an das Vorliegen einer kaufmännischen Buchführung (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) gebunden ist, bedeutet insofern eine wirtschaftliche Auswirkung, als die Gewinne einiger Wirtschaftsjahre gegen buchmäßige Verluste aus Vorperioden aufrechenbar sind. Wirtschaftlich wirkt sich daher die Möglichkeit, Verlustvorträge geltend zu machen, in niedrigen und geringeren Ertragsteuervorschreibungen aus.

Im Zuge dieser Gebarungsprüfung wurden daher dem Wasserverband Grenzland-Südost, im Sinne einer kooperativen Vorgangsweise, einige Vorschläge unterbreitet. Dies vor allem deshalb um eventuell drohende wirtschaftliche Nachteile in Form von Steuerbelastungen, die nicht eingeplant und daher unvorhergesehen zutreffen könnten, zu vermeiden.

Einige dieser Vorschläge wurden vom Wasserverband bereits im Zuge dieser Prüfung aufgegriffen. Dies führte zu folgenden Konsequenzen und Ergebnissen:

- Der Verband beauftragte einen Wirtschaftstreuhänder mit der Überprüfung der steuerlichen Auswirkungen der Tätigkeit des Wasserverbandes im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art.

Das beauftragte Wirtschaftstreuhänderunternehmen veranlaßte vorerst eine Umorganisation und Anpassung des Rechnungswesens an die nunmehr geltenden neuen Rechnungslegungsvorschriften (Rechnungslegungsgesetz 1990

vom 31. Juli 1990), nahm in der Darstellung des Betriebsergebnisses und des Vermögens des Betriebes einzelne Umstellungen und Korrekturen vor (siehe Feststellungen zum Rechnungswesen) und ermittelte anhand der vorliegenden Unterlagen die abgabenrechtlich maßgeblichen Ergebnisse die zur Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Betriebes gewerblicher Art erforderlich waren.

- In einer schriftlich abgegebenen Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse stellt der Wirtschaftstreuhänder u.a. fest:

Der Wasserverband Grenzland Südost ist als Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 errichtet worden. Gemäß § 2 Abs. 5 KöStG stellt die Tätigkeit des Verbandes einen Hoheitsbetrieb dar, welcher nicht unter die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Körperschaft fällt und somit nicht steuerbar im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes ist. Die Tätigkeit des Verbandes hinsichtlich der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen für Dritte stellt jedoch eindeutig einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechtes dar und fällt daher zur Gänze unter die Bestimmungen des Körperschaftssteuer- sowie des Gewerbesteuergesetzes. Hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Verband bereits dem Sachverhalt Rechnung getragen und den Umsatzsteuersatz von 20 % verrechnet. Die gewerbliche Tätigkeit wurde hinsichtlich der Auswirkungen in der Körperschaft- und Gewerbesteuer dem Finanzamt noch nicht mitgeteilt bzw. die erforderlichen Erklärungen nicht vorgelegt.

- Die Ergebnisse der "gewerblichen Tätigkeit" für die Jahre 1991 bis 1994 wurden vom beauftragten Wirtschaftstreuhänder wie folgt festgestellt:

1991:	Verlust	S	557.758,--
1992:	Gewinn	S	180.185,--
1993:	Gewinn	S	183.092,--
1994:	Gewinn	S	2,542.077,--

Hiezu ist festzustellen:

Eine exakte Beurteilung der inhaltlichen und rechnerischen Richtigkeit dieser Ergebnisse wäre ausschließlich der Abgabenbehörde vorbehalten und fällt somit nicht in den Bereich einer Gebarungsprüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshof.

Die Zuordnung von Aufwendungen zu Hohheitssphäre oder Gewerbebetrieb wurde daher nicht in die gegenständliche Prüfung einbezogen, die oa. Beträge stellen daher das Ergebnis der Beurteilung durch den Wirtschaftstreuhanddar.

Als wirtschaftlich wesentliche Konsequenz dieser abgabenrechtlichen Beurteilung des Betriebes gewerblicher Art ist festzustellen, daß für das Wirtschaftsjahr 1994 mit einer Körperschaftssteuerbelastung von rund S 800.000,-- zu rechnen ist.

Im Rechnungsabschluß 1994 wäre daher eine Rückstellung in oa. Höhe einzustellen die, da sie zu Lasten des Betriebserfolges 1994 geht, auch im vorliegenden Sanierungskonzept in geeigneter Form Berücksichtigung finden sollte.

VII. FESTSTELLUNGEN ZU SANIERUNGSMABNAHMEN

1. Grundsätzliches

Die angespannte finanzielle und wirtschaftliche Situation des WV-GSO machte es erforderlich und hatte zur Folge, daß, etwa ab Mitte 1994, die Verantwortungsträger des Verbandes sowie die Kreditgeber des Unternehmens, das sind die ÖKK-AG, als Nachfolgeunternehmen des UWWF und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung IIIb, gemeinsam ein "umfassendes Sanierungskonzept für den Wasserverband Grenzland-Südost" erarbeiteten (Beilagen 7).

Gleichzeitig und parallel laufend wurden vom Wasserverband auch andere Möglichkeiten zur Unternehmungssanierung gesucht.

Soweit dies aus den vorliegenden Unterlagen wie Schriftverkehr, Protokollniederschriften und ähnliches ersehen werden kann - zahlreiche diesbezügliche Aktivitäten wurden vorwiegend ohne Schriftverkehr und im Zuge von Verhandlungen und Gesprächen geführt - sind als die wesentlichsten Maßnahmen anzuführen:

- **Verhandlungen** mit der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ziel, die ausstehenden Landesdarlehen von insgesamt 24,6 Mio. S in vorgezogene Bedarfszuweisungen, verteilt auf 6 Jahre, an die Mitgliedergemeinden umzuwandeln.

- Mehr oder weniger weitgehende **Gespräche** mit den potentiellen Kooperationspartnern
Steweag
Grazer Stadtwerke AG
Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.mbh.

- **Ausweitung** des Installationssektors
bzw. Erschließung von neuen Möglichkeiten, in den Betrieb gewerblicher Art neue Sparten des Versorgungs- bzw. Entsorgungsbereiches aufzunehmen.

2. Sanierungskonzept

Im Aufbau umfaßt das äußerst umfangreiche Konzept nach einer Einleitung (Abschnitt A) eine Darstellung der **finanziellen Situation und des Investitionsvolumens** (Abschnitt B) und beschreibt in Abschnitt C die **Hilfsmöglichkeiten des Bundes**.

Im Abschnitt D wird das eigentliche **Sanierungskonzept** dargestellt.

Schlussbemerkungen und beigelegte Berechnungsmodelle sowie Erläuterungen zu den Berechnungsmodellen ergänzen das Papier.

Da einzelne vorgesehene Sanierungsmaßnahmen, wie etwa, eine Laufzeitverlängerung der ÖKK-AG-Kredite, zeitabhängig sind, war und ist es erforderlich, den seit dem ersten Erstellungstermin des Konzeptes eingetretenen

Zeitablauf zu berücksichtigen und etwa die Berechnung der Annuitätenbeiträge und anderes jeweils zu aktualisieren.

Aus diesem Grund liegen zum Zeitpunkt dieser Berichtsverfassung zwei Konzepte vor. Es muß angenommen werden, daß bis zu einer in Aussicht stehenden Erledigung sowohl durch Aktualisierung und Anpassungserfordernisse wie auch durch inhaltliche Änderungen weitere Ausarbeitungen des Sanierungskonzeptes notwendig sein werden.

2.1 Analyse der wesentlichsten Punkte des Konzeptes

In der Beurteilung der finanziellen Situation ist von folgenden Daten auszugehen, in welchen den förderungsfähigen Errichtungskosten (nach einzelnen Bauabschnitten und in einer Gesamtsumme) die finanzielle Bedeckung gegenübergestellt wird:

BA	Kosten in Mio.	Bundes- darlehen	Landes- darlehen	Landes- beitrag	Eigen- mittel
01	214,40	128,70	20,60	64,32	0,78
02	174,00	115,76	-	17,40	40,84
03	108,60	69,05	-	10,86	28,69
04	25,92	17,00	-	2,59	6,33
05	19,40	12,00	-	1,94	5,46
	<u>542,32</u>	<u>342,51</u>	<u>20,60</u>	<u>97,11</u>	<u>82,10</u>

Anzuführen ist, daß der Landesbeitrag im BA 01 noch 30 % der förderungsfähigen Errichtungskosten betragen hatte, in den weiteren vier Bauabschnitten war der Landesbeitrag mit 10 % begrenzt.

Weiters ist festzustellen, daß von den eingesetzten Eigenmitteln im Gesamtbetrag von 82,1 Mio. S 52,6 Mio.S auf Ortsnetze entfallen und 29,3 Mio. S den Verbandsanlagen zugeordnet werden müssen.

2.2 Zu den Verbindlichkeiten

Im vorliegenden Sanierungskonzept wird detailliert auf die ziffernmäßige Darstellung und in grundsätzlichen Feststellungen auf das Entstehen und den aktuellen Stand der Verbindlichkeiten des Verbandes eingegangen.

Auszugsweise wiedergegeben wird im Konzept folgendes festgestellt:

Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund (UWWF ÖKK-AG) per
1. März 1995
in Mio. S

BA	Darlehens- rest	Verbands- anteil	Gemeinde- anteil	Rück- stand	zzgl. Verzugs- zinsen
01	86,53	86,53	-	44,84	3,92
02	84,25	51,51	32,74	24,26	2,09
03	57,24	21,58	35,66	-	0,11
04	14,87	2,13	12,74	-	-
05	<u>10,64</u>	<u>0,45</u>	<u>10,19</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Gesamt	253,53	162,20	91,33	69,10	6,12

Diese Darstellung kann zu Fehlbeurteilungen führen und ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch folgende Erläuterungen zu ergänzen:

- Der in dieser Aufstellung angegebene "Darlehensrest" in Höhe von insgesamt 253,53 Mio. S bezieht sich ausschließlich auf **nicht fällige** Darlehensbeträge. Um die Summe der Gesamtschuld festzustellen ist diesem Darlehensrest der als "Rückstand" ausgewiesene fällige Betrag hinzuzuzählen.

Es ergibt sich somit richtigerweise eine **Gesamtschuld von 322,63 Mio. S.**

Im vorliegenden Konzept wird der oa. betragsmäßigen Darstellung folgende Erläuterung angefügt:

"Nachdem die Gemeinden ihre anteiligen Annuitäten für die Ortsanlagen zur Gänze von Beginn an in vollem Umfang tilgen ergibt sich das Faktum, daß der Rückstand in Höhe von 69,1 Mio. S dem Verband für die Verbandsanlagen zuzuordnen ist".

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes gibt diese Feststellung inhaltlich den Schlüssel für die wesentlichsten Fehlmeinungen und Fehlbeurteilungen wieder, denen die Verantwortungsträger sowohl im Verband wie auch jene seitens der Kreditgeber Bund und Land, bei der Interpretation der Begriffe - "Verband und Gemeinden" und "Zurechnung von fälligen Rückständen" unterlegen sind.

Die Ersteller des Sanierungskonzeptes sind offensichtlich von je her der unrichtigen Auffassung unterlegen, daß die (Mitglieds) - Gemeinden und der Verband zwei voneinander völlig getrennt zu behandelnde Objekte sind. Offenbar wird seit Gründungszeiten, spätestens ab dem Zeitpunkt der ersten Annuitätenfälligkeit, die Meinung aufrecht gehalten, daß die Tilgungen jener Kredite, die zur Errich-

tung von Verbandsanlagen aufgenommen wurden, keine Gelegenheit für die einzelnen Mitgliedergemeinden seien.

Der Landesrechnungshof verweist hier nachdrücklich auf die diesbezüglichen Feststellungen zu den Satzungen und darauf, daß den Mitgliedergemeinden, die ja in ihrer Gesamtheit den Verband bilden, letztendlich sehr wohl die Abdeckung der Rückstände, die auf der Errichtung von Verbandsanlagen zurückzuführen sind, zugeordnet werden müssen.

In der weiteren Darstellung der Verbindlichkeiten werden im Konzept die beiden Landesdarlehen

- über insgesamt 20,6 Mio. S und
- über 4,0 Mio. S angeführt.

Das erstgenannte Darlehen wurde dem Verband im Zuge der Errichtung des BA 01 gewährt. Die Zuzahlung bzw. Auszahlung dieses Darlehens erfolgte im Zeitraum 1980 bis 1990 in insgesamt 26 Teilzahlungen.

Zu wiederholen ist, daß das Land, über dieses Darlehen hinaus, für den BA 01 einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 30 % der Errichtungskosten, d.s. 64,32 Mio. S geleistet hatte.

Das Landesdarlehen in Höhe von 4 Mio. S wurde (mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 1990) zur Ablösung und Abfindung des Wasserabnahmevertrages mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungsges.m.bH. gewährt. Mit diesem Vertrag hatte sich der

WV-GSO in Gründungszeiten verpflichtet, auf Dauer eine gewisse Mindestmenge an Wasser aus Leibnitz zu beziehen.

Im Abschnitt C des vorliegenden Konzeptes sind die **Hilfsmöglichkeiten des Bundes** und im Abschnitt D jene **des Landes** und in weiterer Folge Sanierungsmaßnahmen des Verbandes aufgezählt und angeführt.

Inhaltlich ist hiezu festzuhalten:

- Nach den Erhebungen des Landesrechnungshofes, die bei der österreichischen Kommunal-Kredit-AG in Wien durchgeführt wurden, ist die im Konzept enthaltene Behauptung, daß es nicht möglich sei, zumindest Teile des gewährten Bundesdarlehens in nicht rückzahlbare Bundesbeiträge nach § 18 WBFVG umzuwandeln, realistisch. Eine weitere Befassung mit dieser Thematik erscheint daher entbehrlich.
- Die von der ÖKK-AG in Aussicht gestellte Laufzeitverlängerung des Darlehens um 20 Halbjahre auf insgesamt 60 Halbjahre für Darlehen die die Verbandsanlagen betreffen, stellt eine wesentliche und sicherlich entscheidende Hilfestellung für den Verband dar. Dies auch deshalb, weil mit einer Verzinsung von 1,2588 % p.a. eine deutliche finanzielle Entlastung des Verbandshaushaltes bewirkt wird.
- In gleicher Weise ist auch der Erlaß der Verzugszinsen in Höhe von 6,12 Mio. S als für den Verband wirtschaftlich gewichtige Sanierungshilfe zu beurteilen. Es muß allerdings angeführt werden, daß, soweit dies

aus den beim Verband vorliegenden Unterlagen erkennbar war, der UWWF seit dem Fälligwerden der Annuitäten kaum bemerkenswerte Maßnahmen gesetzt hatte um diese einzufordern. Die tatsächliche Eintreibung der Verzugszinsen ohne ein geregeltes Mahn- und Aufforderungswesen erscheint im Rechtswege zumindest problematisch.

Die im Konzept dargestellten **Sanierungsmaßnahmen des Landes** sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes einer differenzierten Beurteilung zu unterziehen und in ihrer Wirkungsweise mit einigen Vorbehalten zu versehen. Vor allem in einigen rechtlichen Fragen sowie in Fragen der Kostendeckung sind den im Konzept dem Land zugeordneten "Maßnahmen" jene gegenüber zu stellen, die vom Verband selbst vorzunehmen wären.

Es ist dies in erster Linie die in den Satzungen zwingend dargestellte Zahlungsverpflichtung und letztendlich auch Haftung der Mitgliedergemeinden.

- Die als Hilfsmaßnahme des Landes vorgeschlagene **zinslose Aussetzung der Rückzahlungen für die Landesdarlehen** stellt, für sich allein betrachtet, solange keine allzugroße finanzielle Belastung für den Landeshaushalt dar, als nicht eine Umwandlung dieser Darlehen in einen nichtrückzahlbaren Beitrag begehrt wird.

Der Landesrechnungshof wiederholt die Tatsache, daß das Land und nur das Land schon bisher durch nicht rückzahlbare Beitragsleistungen im erheblichen Ausmaß an der Anlagenfinanzierung mitgewirkt hatte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der in Abschnitt D2b des Sanierungskonzeptes beschriebene Vorschlag mit Vorbehalten zu sehen.

Im Sanierungskonzept wird hier angeführt:

"Landesbeitrag zum Tilgungsplan des Bundes:
Gemäß dem Vorschlag des Bundes (Österreichische Kommunal-kredit-AG) sollte das Land Steiermark einen Beitrag zur Rückstandsabdeckung des Bundesdarlehens in einem Zeitraum von 10 Jahren gewähren. Dieser Beitrag könnte aus 7 Jahresraten zu je S 2,78 Mio. und 3 restlichen Jahresraten zu je S 1,5 Mio., somit aus einem Gesamtbeitrag von S 23,96 Mio. bestehen. (siehe Spalte 10 der Beilage 1).

Wie das Berechnungsmodell zeigt, wäre der Wasserverband ansonsten nicht in der Lage, die bereits verringerten Annuitäten des Bundes in den nächsten 10 Jahren aus eigener Kraft aufzubringen.

In diesem Zusammenhang wäre anzuführen, daß der Wasserverband die Realisierung seines Versorgungskonzeptes zu einem Zeitpunkt begonnen hat, zu dem noch eine 30-%ige Landesbeitrags-Förderung möglich war. Diese wurde ab dem Jahre 1981 aus landesbudgetären Gründen auf 10 % reduziert".

Hiezu ist zu bemerken:

Ohne die Verhandlungsführung des Landes, die in Zusammenarbeit mit der ÖKK-AG und dem WV-GSO zur Erstellung des vorliegenden Konzeptes offenbar einigen Belastungen ausgesetzt war, einer Beurteilung unterziehen zu wollen, erscheint es aufzeigenswert, daß ein (nunmehr privatisierter) Mitfinanzier und Kreditgeber, die ÖKK-AG, Vorschläge unterbereitet, denen zufolge das Land Steiermark Rückstandsabdeckungen zu Bundesdarlehen in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen übernehmen sollte.

Dadurch ergäbe sich, im finanziellen Bereich, eine weitere wesentliche Erhöhung der Geldmittelhingaben des Landes in Form von Beitragsleistungen, denen auf Seite des Bundes nur eine, wenn auch wirksame, Modifizierung einer Darlehensabwicklung gegenüberzustellen wäre.

- Die Wertung und Beurteilung der im vorliegenden Konzept dargelegten finanziellen Beteiligungsformen der drei Partner des Sanierungsvorhabens ergibt, nach Meinung des Landesrechnungshofes insoferne ein Korrekturbedürfnis, als den eigentlichen Inhabern des Wasserversorgungsunternehmens sowohl nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wie auch nach den maßgebenden Regeln, den Satzungen, ein wesentlich höherer Anteil am erforderlichen Geldmitteleinsatz zuzuordnen und zuzuschreiben wäre.

Jener Vorschlag einer finanziellen Maßnahme, von der nach dem vorliegenden Konzept die Mitgliedergemeinden betroffen werden, erscheint symptomatisch für die Denkungsart und die Verhaltensweise der Verantwortungsträger des Verbandes.

Im Abschnitt D3b wird angeführt:

Kostenbeitrag der Mitgliedsgemeinden:

Der Verband hat sicherzustellen, daß die jährlichen Kostenbeiträge der Gemeinden in Höhe von S 3,9 Mio. auch weiterhin eingebracht werden. Dieser Betrag ist zur Abdeckung der Annuitäten erforderlich.

Damit wird, wie zunächst festzustellen ist, den Gemeinden keine Mehrleistung zur Sanierung ihres Unternehmens abgefordert, sondern lediglich der seit Jahren andauernde status quo beschrieben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint in diesem Punkt eine Ergänzung und **Korrektur** des derzeit vorliegenden Sanierungskonzeptes im Sinne der Ausführungen zur Erfüllung der Satzungen **dringendst geboten**.

Auf die in den Satzungen (§ 7ff) festgeschriebene und zwingend zu beachtende Verpflichtung zur Kostentragung kann nicht verzichtet werden.

Mit welchem Anteil und zu welchen Bedingungen diese Kosten jeweils von den einzelnen Mitgliedergemeinden und dem Land Steiermark getragen werden, wird in weiteren Verhandlungen zwischen Gemeinden und Land festzulegen sein.

Dem vorliegenden Sanierungskonzept ist unter dem Abschnitt D3c ein dem Wasserverband Grenzland-Südost zuzurechnender Sanierungsvorschlag zu entnehmen. Im Konzept wird ausgeführt:

"Wasserabgabepreis:

Der Verband hat seinen Abgabepreis an die Gemeinden im Jahre 1991 von S 5,-- auf S 8,-- je m³ erhöht. Mit Wirksamkeit vom 1.7.1993 erfolgte eine Erhöhung auf S 10,--, dieser Abgabepreis wurde per 1.1.1995 um 4 % auf S 10,40 erhöht.

Seitens des Verbandes wäre nunmehr sichzustellen, daß dieser Preis jährlich um 4 % (durchschnittliche Verbraucherpreisindexsteigerung) erhöht wird. Damit soll gewährleistet werden, daß auch die Einnahmen im gleichen Ausmaß

wie die Betriebskosten (Wartung und Instandhaltung, Energiekosten und Personalkosten) ansteigen."

Dieser Sanierungsvorschlag, der, wie im Konzept ausgeführt wird, bereits seit 1993 tatsächlich erfüllt wird, trifft tatsächlich aber nur jene Gemeinden, die im erheblichen Ausmaß den Wasserbedarf ihrer Bewohner aus dem Verbandsnetz beziehen. Gemeinden mit einer nur geringen Wasserentnahme aus dem Verbandsnetz oder solche Gemeinden, die überhaupt kein Wasser aus dem Netz beziehen, sind in diese Sanierungsmaßnahme nur sehr gering oder gar nicht eingebunden. Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, daß hier eine schwerwiegende Benachteiligung jener Gemeinden erfolgt, die dem eigentlichen Verbandszweck, nämlich Wasser aus dem Netz des Verbandes zu beziehen, Folge leisten. Aus der Beilage 4 ist ersichtlich, in welchem Ausmaß und zu welchem Grad die einzelnen Mitgliedergemeinden durch das Verbandsnetz versorgt werden.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich beispielsweise, daß von einem österreichweiten Durchschnittsverbrauch von 43,8 m³ Wasser und Person, etwa eine Gemeinde wie Studenzen pro Kopf nur 31,44 m³ Wasser aus dem Verbandsnetz entnimmt, Dieschen nur 0,72 m³, Gersdorf 19,49 m³, und Feldbach, Raabau, Unterauersbach und Unterlamm 0 m³ je Einwohner und Jahr.

Aus dieser kurzen beispielhaften Anführung soll ersichtlich gemacht werden, daß eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Sanierungsform aus diesem, mengenmäßig unterschiedlichen Wasserverkauf nicht erzielbar erscheint.

Der Landesrechnungshof wiederholt daher seine Feststellung, daß im vorliegenden Sanierungskonzept keine tatsächlich tauglichen Vorschläge enthalten sind, nach welchen der Verband, vertreten durch alle seine Mitglieder, auch einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des Unternehmens zu leisten hat.

Es ist einerseits wiederholt auf die entsprechenden Bestimmungen der Satzungen - Kostentragung - zu verweisen und weiters darauf, daß mit der Erhöhung des Wasserabgabepreises nur jene Gemeinden einen Sanierungsbeitrag leisten, die ihren Wasserbedarf in einem wesentlichen Maße aus dem Verbandsnetz beziehen.

2.3 Feststellungen zu weiteren Vorschlägen zur Sanierung

Das vorliegende Konzept enthält in zwei Punkten Vorschläge zur Sanierung die nicht unmittelbar mit Finanzierungsfragen im Zusammenhang stehen.

Im Abschnitt D2c wird festgestellt:

"Wasserabgabe im Verbandsgebiet:

Ein wesentliches Kriterium für den vorliegenden Lösungsvorschlag ist die künftige Entwicklung der Wasserabgabemenge. Eine Bedingung für die Effizienz der Laufzeitverlängerung des Bundesdarlehens stellt daher das Erfordernis dar, daß in Zukunft im Einzugsbereich des Verbandes keine "Konkurrenzanlagen" mehr genehmigt werden. Diese entspricht dem vorrangigen Ziel, daß der gesamte Verbandsbereich auch durch den Wasserverband Grenzland Südost versorgt wird, zumal die Kapazitäten nunmehr vorhanden sind und nur eine derartige, auch im öffentlichen Interesse gelegene Zielsetzung die notwendige Finanzierung sichert. Dieses Erfordernis wäre unbedingt seitens der Wasserrechtsbehörde des Landes und seitens des Organes der Wasserwirtschaftlichen Planung zu beachten".

Der hier wiedergegebene Sanierungsvorschlag entspricht dem wirtschaftlichen Wunschenken der Verbandsführung. Er erscheint aber in seiner realistischen Durchführbarkeit problematisch und fraglich.

Die Rechtsvorschriften, welche für die Genehmigung von Wassergewinnungsanlagen relevant sind, bieten keinen Raum dafür, im wirtschaftlichen Sinne über das viel zitierte "öffentliche Interesse" hinaus Schutzzonen vor "Konkurrenzbetrieben" zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist mit Nachdruck festzustellen, daß der WV-GSO in der Lage sein müßte, im eigenen Bereich und vor allem bei den eigenen **Verbandsmitgliedern wesentliche Sanierungspotentiale** aufzugreifen.

Hier ist auf folgende Fakten zu verweisen:

- Der Verband hat mit dem Wasserwerk des Gründungsmitgliedes **Stadtgemeinde Feldbach** im eigenen Verbandsbereich ein "Konkurrenzunternehmen" angesiedelt.

Das Wasserwerk der Stadtgemeinde Feldbach versorgt, geographisch und topographisch begünstigt, auf engstem Raum, eine erhebliche Anzahl von Haushalten und Einwohnern. Ohne die Notwendigkeit, kostenintensive Verbandsanlagen errichten und unterhalten zu müssen, erzielt dieses Unternehmen hiebei ähnlich hohe Wassererlöse wie der Verband selbst.

Die Mitgliedsgemeinde Stadt Feldbach fordert zudem, als Wasserspender für den Verband, von diesem mit S 7,20 pro m³ (Stand November 1994) den höchsten Wasserabgabepreis aller Wasserlieferanten des WV-GSO.

- Wenn der Verband - richtigerweise - anstrebt, mehr Wasser verkaufen zu wollen, die Wasserabgabemenge bei vorhandener Kapazität zu steigern, dann stehen diesen Bestrebungen etwa derartige Entscheidungen der Verbandsverantwortlichen entgegen, mit welchen einem potentiellen Großkunden (mit Standort Fehring) die Lieferung von voraussichtlich 190.000 m³ Wasser pro Jahr verweigert wurde.

3. Rechtsabteilung 7 - Sanierungsvorschlag durch teilweise vorgezogene Bedarfszuweisungen

Im Zuge der Erarbeitung verschiedener Sanierungsmöglichkeiten wurde von seiten des Wasserverbandes vorgeschlagen, die aushaftenden Landesdarlehen in Höhe von insgesamt 24,6 Mio. Schilling in einen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag umzuwandeln.

Es wurde vorgeschlagen - Adressat für diesen Vorschlag war die Rechtsabteilung 7 - den einzelnen Mitgliedergemeinden in vier bis sechs Jahresraten den ihrem Arbeitschlüssel (Einwohnergleichwert) entsprechenden Anteil an der Darlehenssumme, als Landeshilfe gutzuschreiben.

Die durch diese Maßnahme möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Mitgliedergemeinden sind aus einer, vom Wasserverband Grenzland-Südost erarbeiteten Berechnung (Beilage 8), zu ersehen.

Budgettechnisch hätte diese Maßnahme für den Landeshaushalt eine teilweise Vorwegnahme von genau ermittelten Bedarfszuweisungen dargestellt - Aufgabenbereich der Rechtsabteilung 7 - welche gegen noch aushaftende Landesdarlehen - Aufgabenbereich Fachabteilung IIIb - anzurechnen gewesen wären.

Praktisch und auf den Gesamtlandeshaushalt bezogen, würde diese Maßnahme nur dann eine Umwandlung von aushaftenden Landesdarlehen in nicht rückzahlbare Beiträge bedeuten, wenn einem auf Jahre hinaus **feststehenden und genau um-**

schriebenen Bedarfszuweisungsbudget tatsächlich vorschußweise Mittel entnommen werden könnten.

Der Sanierungsvorschlag in der hier dargestellten Form wird von Verbandsseite auch mit der äußerst niedrigen Steuerkopfquote der im Verband beteiligten Gemeinden begründet.

Mit Ausnahme von Feldbach und, mit einigem Abstand, Bad Gleichenberg liegen alle 49 Gemeinden des Verbandes weit unter der durchschnittlichen Steuerkraftkopfquote des Landes Steiermark (im Verbandsbereich pro Gemeinde ohne Feldbach und Bad Gleichenberg 6.207,96, - landesweiter steirischer Durchschnitt 9.280,04!).

Den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wie Protokollen und Schriftverkehr ist zu entnehmen, daß seitens der Rechtsabteilung 7 diesem Vorschlag **nicht entsprochen** werden konnte.

4. Expansion im Installationsbereich

Den Bestrebungen der Geschäftsführung, die Tätigkeit im Installationsbereich zu forcieren und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Gesamtbetriebes zu erzielen, sind Grenzen gesetzt.

- Der Aufgaben- und Kundenbereich ist, den Möglichkeiten des Wasserrechtsgesetzes entsprechend, auf die Ortsnetze der Mitgliedergemeinden begrenzt.

- Die deutlich feststellbare Verschlechterung der Budgetmöglichkeiten der Gemeinden führt zu merklichen Restriktionen in diesem Geschäftsbereich.

Einer Ausdehnung in die Bereiche von Entsorgungs- oder anderen Versorgungstätigkeiten stehen vorerst - wie im Installationsgeschäft - die Verbandsform - Körperschaft des öffentlichen Rechtes - und die im Wasserrechtsgesetz eng definierte Aufgabenstellungen und Aufgabenmöglichkeiten entgegen.

5. Kooperationen und Fusionen

Aus den vorgelegten Unterlagen, Aktenvermerken, Vorstandssitzungsprotokollen und Mitgliederversammlungsprotokollen sind vereinzelt einige Hinweise darüber zu entnehmen, daß die Verantwortungsträger des Verbandes mit Vertretern

- der Steweag
- der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.mbH. und
- der Grazer Stadtwerke

Kontaktgespräche mit der Zielsetzung von betrieblichen Kooperationen geführt hatten.

Hinweise über konkrete Fusionsverhandlungen, wie sie fallweise diversen Medienberichten zu entnehmen sind, wurden laut Auskunft der Geschäftsführung bisher **nicht** geführt.

Es liegen somit auch **keinerlei** Planungsunterlagen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Unternehmenskonzepte oder ähnliches vor.

Eine nähere sachliche Befassung mit dem Thema Kooperation und Fusion ist daher nicht zielführend.

Der Landesrechnungshof vertritt allerdings hiezu die Meinung, daß die Versorgung der gesamten steirischen Bevölkerung mit dem Lebensmittel "Wasser" ein generelles Anliegen des Landes sein sollte.

Bei Entscheidungen und Dispositionen über wichtige und wesentliche wirtschaftliche und finanzielle Fragen, welche Wasserversorgungsunternehmen betreffen, sollten, nach Ansicht des Landesrechnungshofes vorzugsweise potente, im Landeseinfluß stehende Unternehmungen, wie etwa die Ste-weag, einbezogen werden.

6. Feststellungen zu den Landesdienststellen

Mit zu den Ursachen, die zur prekären finanziellen Situation des Verbandes derart beigetragen haben, daß die Erarbeitung eines umfassenden Sanierungskonzeptes erforderlich wurde, zählen auch einige Entscheidungen bzw. "Nichtentscheidungen" die von Landesdienststellen getroffen wurden.

- Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, insbesondere jenen des § 96, Abs. 2 leg.cit kommt der Wasserrechtsbehörde, vertreten durch die Rechtsabteilung 3 die zwingend vorgeschriebene Aufgabe zu, die

Wasserverbände auf die Einhaltung ihrer Aufgabenstellung nach dem Wasserrechtsgesetzes sowie der Satzungen permanent zu überwachen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß im Bereich des Wasserverbandes Grenzland-Südost diese Aufgabe nur unzureichend erfüllt werden konnte und verweist - wie bereits in ähnlich gelagerten Fällen auf den Umstand, daß die Rechtsabteilung 3 mit den notwendigen personellen aber auch technischen Ausstattungen versorgt werden müßte um dieser wichtigen und letztendlich für das Land Steiermark mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundenen Aufgabenstellung voll entsprechen zu können.

- Der Fachabteilung IIIb kommt eine zweifache Aufgabenstellung zu.

Sie ist einerseits dazu verhalten, die Einhaltung der Förderungsrichtlinien während der Baudurchführung zu überwachen.

Die zweite Aufgabenstellung besteht darin, nach Beendigung der Baudurchführung die Überprüfung der Zuzählungsanträge durchzuführen und bei Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien die Förderungsmittel zu kürzen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind diese beiden Aufgaben nicht im vollen Umfang erfüllt worden. Es ist darauf zu verweisen, daß zumindest im BA 01 und im BA 02 wesentliche Errichtungskosten nicht durch Förderungsmittel des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (nunmehr ÖKK-AG) finanziert werden konnten, weil die Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden. Die Nichterfüllung dieser

Förderungsbedingungen wäre dem Aufgabenbereich der Bauaufsicht zuzurechnen gewesen.

7. Zusammenfassend ist zum Sanierungskonzept festzuhalten:

- Dem Wasserverband Grenzland-Südost gehören zum gegenwertigen Prüfungszeitraum insgesamt 50 Mitgliedergemeinden an. Für eine große Anzahl dieser Gemeinden bildet der Verband vorwiegend ein **Versicherungsunternehmen zur problemlosen Wasserversorgung im Bedarfsfall.**

Bei den Mitgliedergemeinden sind teilweise sehr unterschiedliche Strukturen und Beziehungen zum Verband feststellbar, die vorwiegend vom Versorgungsgrad der Gemeinden durch den Verband abhängen.

In Einzelfällen, vor allem trifft das auf die Stadtgemeinde Feldbach zu, dient die Mitgliedschaft nicht vordergründig Verbandszwecken. Wasserlieferverträge von Mitgliedern an den Verband sind, in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, hier durchaus vorteilhaft für die Mitgliedergemeinden und nachteilig für den Verband.

- Den Anforderungen die der Verband an seine Mitglieder zu stellen gehabt hätte, wurde nicht entsprochen. Die Gemeinden wurden nicht in dem ihnen zukommenden Ausmaß zur Kostentragung gemäß § 7 Abs. 2 lit.3 der Satzungen verhalten.

In der wirtschaftlich, kaufmännischen Vorgangsweise sollten in Zukunft verstärkt Sorgfalt und Interessenswahrung für den Verband Platz greifen.

- Vor den Abschluß wirtschaftlich bedeutender Lieferverträge etwa, sollten kaufmännische verbandsfördernde Entscheidungen vor regionalpolitische Interessen gestellt werden.

Im Umgang mit anderen Verbänden wären ebenfalls vorrangig kaufmännisch wirtschaftliche Überlegungen vor regionalpolitische zu setzen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären daher, in Zukunft und bei diplomatisch verbesserter Geschäftspolitik, auf der Ebene von Kooperationen mit Nachbarverbänden und Gemeinden, positive wirtschaftliche Konsequenzen erzielbar.

- Es ist daran zu erinnern, daß in der Vergangenheit weder die Verhandlungen zur Wassergewinnung mit dem Wasserverband Bad Radkersburg oder mit der Gemeinde Gosdorf, noch jene mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungsges.mbH. so geführt wurden, daß man von günstigen Ergebnissen für den WV-GSO sprechen kann.
- Es ist daran zu erinnern, daß beispielsweise eine bereits im November 1981 erteilte Bewilligung zur Errichtung einer Wassergewinnungsanlage letztendlich bis 1992 nicht exekutiert worden war, oder
- ein Lieferübereinkommen mit dem Nachbarunternehmen Leibnitzerfeld-Wasserversorgungsges.mbH das Verbands-

budget durch eine im Vertrag bedungene Mindestabnahme belastete. Diese konnte erst, unter dem Einfluß vermindelter Wasserqualität und unter Mitwirkung einer Landesdienststelle gelöst werden.

- Ein vom WV-GSO errichteter Brunnen in Gosdorf kann vom Verband lediglich zu zwei Dritteln (10 Liter pro Sekunde) genutzt werden. Ein Drittel, nämlich 5 Liter pro Sekunde gehen, rechtlich nicht verständlich, in das Netz der Standortgemeinde Gosdorf.

Schon während der Prüfungshandlungen zur gegenständlichen Gebarungsprüfung hat die Geschäftsführung des Verbandes, in Vorausschau der zu erwartenden Ergebnisse, verschiedene Maßnahmen gesetzt, die der Sanierung dienen sollten.

Da im Zuge dieser Prüfung, vor allem sehr eingehend auf die Verpflichtung der Gemeinden, im Sinne der Satzungen, anteilige Kosten für Verbandsanlagen übernehmen zu müssen hingewiesen wurde, war "betriebsintern" in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1995 den Mitgliedern vorgeschlagen worden, ehestmöglich - geplant ist noch der Herbst 1995 - den "Kostenbeitrag" der Gemeinden zumindest bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen des Sanierungskonzeptes auf **5 Millionen Schilling** zu erhöhen.

Weiters wurden vom Verband einige Varianten zum Berechnungsmodell des Sanierungskonzeptes (do. Beilage 1) mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der erhofften Landeszuschüsse auf die einzelnen Mitgliedergemeinden erarbeitet.

Diese dem Bericht beigelegten Berechnungsmodelle werden vom Landesrechnungshof nicht kommentiert und nicht analysiert weil - wie bereits ausgeführt wurde - der Landesrechnungshof weder in Verwaltungshandlungen, noch in (wirtschafts) -politische Entscheidungen direkt einzugreifen vermag.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat aufgrund eines Antrages von 21 Abgeordneten der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 LRH-VG eine

stichprobenweise Prüfung der Gebarung des
Wasserverbandes Grenzland Südost

durchgeführt.

Der Wasserverband Grenzland Südost hat mit der Erklärung vom 24. Jänner 1995 der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 6 LRH-VG zugestimmt. Somit waren alle Bedingungen erfüllt, dem o.a. Antrag zu entsprechen.

Anzufügen ist, daß im o.a. Antrag die Vermutung ausgesprochen wurde, daß der Wasserverband Grenzland Südost beabsichtige, mit der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H., offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen, eine Fusion einzugehen.

Im Zuge der Gebarungsprüfung beim Wasserverband Grenzland Südost wurden keinerlei Vorbereitungshandlungen festgestellt, die auf eine baldige Fusion hinweisen würden. Die zur Diskussion stehende Fusion war offensichtlich als eine der möglichen Sanierungsmaßnahmen in erster Linie vom Kreditgeber Österreichische Kommunalcredit AG zur Diskussion gestellt worden.

Die Frage einer etwaigen Fusion ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der Sicht des Wasserverbandes Grenzland Südost von keiner Aktualität.

Aus Gründen des dringenden Wasserbedarfes und großer Versorgungsprobleme im unteren Murtal und in weiten Gebieten der Südoststeiermark wurde bereits anfangs der 70-er Jahre (konkret 1974) ein „Wasserregionalverband Oststeiermark“ gegründet, der aber nie ein wirtschaftliches Eigenleben entwickelte.

Erst der am 20. November 1979 in Feldbach gegründete „Wasserverband Grenzland Südost“, dessen Satzungen mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 1979 anerkannt wurden, setzte tatsächlich Maßnahmen, die der Wasserversorgung im südoststeirischen Raum dienten.

Die Gründung dieses Verbandes erfolgte nach umfangreichen Forschungs- und Planungsarbeiten der zuständigen Landesinstitutionen, vor allem der „Abteilung für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung“ und weiterer Abteilungen der Landesbaudirektion.

Durch den Zusammenschluß von 40 Gemeinden aus fünf Bezirken war vorerst, in geographischer Hinsicht, das Versorgungsnetz vorgegeben.

Das mangelnde Wasserspenderangebot im Versorgungsbereich des neu gegründeten Wasserverbandes machte von Haus aus eine enge Bindung in Form von Versorgungs- und Abnahmeverträgen an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. notwendig.

Durch die Erschließung eigener Brunnen, die zu einer Lockerung des seinerzeit sehr eng gefaßten Wasserlieferungsvertrages mit Leibnitz führten, aber auch wegen Qualitätsproblemen mit dem Wasser aus dem Leibnitzerfeld wurde diese Bindung an Leibnitz wesentlich gelockert.

Die Aufbauphase des Verbandes war, aus heutiger Sicht, von folgenden Faktoren geprägt:

- Großzügige und weiträumige sehr überdimensionierte Rohrleitungen und Transportpumpen.
- Dieser Großzügigkeit war - zumindest aus heutiger Sicht - **keine** entsprechend sorgfältig vorbereitete Abnehmererhebung und Bedarfsermittlung gegenübergestellt worden.
- Großzügig angelegte Finanzierungspläne. Die Förderungsquoten des Bundes waren höher als in späteren Zeiträumen, die Quote der Landesbeihilfe betrug in der Gründungsphase noch 30 % der förderungswürdigen Errichtungskosten und wurde erst später aus budgetären Gründen auf 10 % reduziert.
- Großzügiges Planen in weiten Bereichen, wie technische Ausrüstung und Einrichtung, Betriebsgebäude, Funkmeldeeinrichtung etc.

Diese Planungen wurden überwiegend von Ziviltechnikern durchgeführt, die den Grundsätzen von Spar-

samkeit und Wirtschaftlichkeit wenig Augenmerk schenkten.

- Mangelnde Kontrolle.

Im internen Geschäftsbereich waren der Geschäftsführer und der Vorstand nicht in der Lage, unnötige Kosten und Unregelmäßigkeiten in der Bauabwicklung zu verhindern.

Aber auch die der öffentlichen Hand obliegenden Kontrollmechanismen waren in weiten Bereichen wirkungslos.

Dies führte dazu - siehe Landesrechnungshofbericht, GZ.: LRH 32 W 2 - 87/22 vom 30. Mai 1988 - daß bautechnisch überdimensioniert und kostspielig geplant und gebaut und zuwenig kontrolliert wurde.

Aus wirtschaftlicher Sicht wurde den Errichtungskosten, den Folgekosten, den Finanzierungskosten und in weiterer Konsequenz der Finanzierung und der Kreditbedienung viel zu wenig bis keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Umstand, daß die Kredite des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (heute ÖKK-AG) bisher, mit einer kleinen Ausnahme im Jahre 1985, überhaupt nicht bedient wurden, daß die Verpflichtung zur Annuitätenzahlung überhaupt nicht in die Finanzierungsplanung des Unternehmens aufgenommen wurde, daß keine wesentlichen Anstrengungen zur notwendigen Geldmittelbedarfsdeckung unternommen wurden, zeugt, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, von großer Sorglosigkeit der seinerzeit agierenden Verantwortungsträger.

Verantwortungsträger des Wasserverbandes sind - wie im Bericht ausführlich dargelegt wird - gemäß den Satzungen vor allem die Organe, d.s. die Mitgliederversammlung, der Vorstand und letztendlich der Obmann.

Gemäß den bisher gültigen Satzungen wurden alle Funktionsposten des Wasserverbandes und der Organe von den Bürgermeistern der Mitgliedergemeinden besetzt.

Bei der gegenständlichen Prüfung, deren Hauptzielrichtung die wirtschaftliche Problemerkennung des Wasserverbandes war, ist, einem roten Faden gleich, die immer wiederkehrende Feststellung zu treffen, daß die Gemeindevertreter große Identitätsprobleme mit der Besitzer- und Eigentümereigenschaft ihrer Gemeinden mit der des Wasserverbandes hatten und noch immer haben. Viele Mitgliedergemeinden sehen im Wasserverband nur ein Versicherungsunternehmen, das im Bedarfsfall für die Wasserversorgung ihres Gemeindegebietes zu sorgen hat. Das Eigentümer- und Besitzerbewußtsein fehlt, und damit verbunden fehlt die finanzielle Anteilnahme der einzelnen Gemeinden am Gesamtunternehmen.

Der vorliegende Bericht gibt der Analyse der Satzungen breiten Raum, vor allem jenen Bestimmungen, die maßgebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Verbandes haben.

Zur Prüfung waren jene Satzungen zu beachten, die bereits im Jahre 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt waren und bis März 1995 in Gültigkeit waren. Erst mit einem Änderungsantrag aus 1992, der im März 1995 genehmigt wurde, sind neue Satzungen in Gültigkeit.

Grundsätzlich sind die Satzungen, auch wenn sie vom Verband „selbst gewählt und selbst geformt“ wurden, zwingende Regeln, die für den Anwender bindend sind.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln tragen die Organe des Verbandes. Die Einhaltung der Satzungen ist von der Aufsichtsbehörde zu überwachen (§ 86 Wasserrechtsgesetz - Aufgabenerfüllung der Wasserverbände bzw. § 96 Wasserrechtsgesetz - Aufsichtspflicht der Behörde).

Die Satzungen des Wasserverbandes Grenzland Südost haben in den Bestimmungen des § 7, hier insbesondere Abs.2, grundsätzlich klare und unmißverständliche Regeln, welche die Fragen der Finanzierung der Verbandsleitungen, der Ortsnetze und der Betriebskosten sehr genau definieren.

Wie im Bericht ausführlich dargestellt wird, ist festzustellen, daß die Satzungen in diesen Punkten grundsätzlich nie erfüllt wurden.

In den Satzungen ist festgelegt, daß die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, von den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen sind.

Im Zuge der Prüfung mußte demgegenüber festgestellt werden, daß ein nirgendwo definierter „Kostenbeitrag der Gemeinden“ in Zeiten höchster finanzieller Anspannung von ursprünglich 5 Mio.S Gesamtbeitragsleistung der Mitgliedergemeinden aus unverständlichen Gründen

auf 4 Mio.S herabgesetzt wurde! Diese Reduktion erfolgte 1991 zu einem Zeitpunkt, da die Annuitätenverpflichtungen gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit über 60 Mio.S einen Höchststand erreicht hatten.

Eine weitere Kostenaufteilung ist, gemäß der Satzungen, die nach dem Wasserverbrauch der Mitgliedergemeinden. Diese hat, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, den Nachteil, daß nur jene Gemeinden tatsächlich Kostenbeiträge bezahlen, die auch Wasser aus dem Verbandsnetz beziehen. Jene Gemeinden, die dem Verband nur als „Versicherungseinrichtung“ angehören, leisten aus diesem Titel keine Kostenbeiträge.

Der Wasserverband Grenzland Südost betreibt neben der Wasserversorgung, im eingeschränkten Rahmen, ein Installationsunternehmen (Betrieb gewerblicher Art), welches in den Satzungen nicht definiert ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes gehörte die Möglichkeit, derartige Betriebe führen zu können, satzungsmäßig verankert.

Das Rechnungswesen des Wasserverbandes Grenzland Südost ist in der Finanzbuchhaltung nach dem Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens, der Doppik, eingerichtet. Zur Systemwahl des Rechnungswesens vertritt der Landesrechnungshof mit Nachdruck die Forderung, dieses bei allen Wasserverbänden nach dem kaufmännischen Prinzip einzurichten.

Als Gründe sind anzuführen:

- Wasserverbände sind zumindest in der Steiermark, keine Gemeindeverbände im Sinne des § 116 Bundesverfassungsgesetz.

Somit ist die Verpflichtung, das Rechnungswesen nach der VRV einzurichten, nicht gegeben.

- Die Wasserverbände sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sie sind aber „Betriebe gewerblicher Art“ und sollten daher mit anderen Unternehmen gleicher Art des wirtschaftlichen Lebens zumindest in der Dokumentation der Geschäftsfälle vergleichbar geführt sein. Diese Vergleichbarkeit ist nur auf dem Weg gleichartiger Rechnungswesenssysteme erzielbar.
- Der Förderungsvertrag mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (nunmehr ÖKK-AG) schreibt die Einrichtung eines kaufmännischen Rechnungswesens bei Wasserverbänden zwingend vor.
- Letztendlich gibt es eine abgabenrechtliche Konsequenz von beachtlicher finanzieller Folgewirkung, die des Verlustvortragsrechtes. Dieser Verlustvortrag bedeutet, daß die buchmäßigen Verluste eines Betriebes aus Vorperioden gegen eventuelle Gewinne der nachfolgenden Periode aufgerechnet werden können. Die steuerliche Belastung im Jahr der Aufrechnung ist somit eine wesentlich geringere. Diese ertragssteuerliche Begünstigung ist zwingend an das Vorliegen des doppelten Rechnungswesens gebunden.

- Das kaufmännische Rechnungswesen des Wasserverbandes Grenzland Südost ist, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, uneingeschränkt als Dokumentation des Betriebs- und Geschäftsablaufes der geprüften Jahre anzuerkennen.
- Einzelne Änderungsvorschläge, die bereits während der Prüfung seitens des Landesrechnungshofes eingebracht wurden, wurden sofort aufgenommen. So wurden etwa die Errichtungskosten der Ortsnetze aus dem Anlagevermögen des Verbandes ausgeschieden und als „Ausleihungen“ definiert.
- Für die Jahre 1993 und 1994 wurden die Rechnungsabschlüsse den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes angepaßt.
- Die das Installationsgeschäft betreffenden Kontoabschlüsse des Rechnungswesens wurden aus dem Gesamtbetrieb herausgelöst und, in ertragssteuerlicher Hinsicht, ein separater Rechnungsabschluß erstellt.

Im Bericht wird auf die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsabschlüsse detailliert eingegangen. Hervorzuheben sind folgende Feststellungen:

Mit Ausnahme des Jahres 1989 waren lt. der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen jeweils negative Betriebsergebnisse festzustellen.

Die Erlöse aus dem Installationsgeschäft haben in den Jahren 1993 und 1994 stark zugenommen, für 1995 ist aber aufgrund von Rezessionen in den Gemeindebudgets mit einem starken Rückgang zu rechnen.

Der Wasserverband Grenzland Südost hatte beachtliche Sparguthaben angesammelt. Von seiten des Verbandes wurde dies mit Reservebildungen für dringend notwendige Wassererschließungsvorhaben begründet. Anzuführen ist, daß die ÖKK-AG bisher das Vorhandensein dieser Sparguthaben tolerierte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem UWWF bzw. der ÖKK-AG waren zeitweise auf nahezu 100 Mio.S angewachsen. Im Prüfungszeitraum wurden mit Ausnahme des Jahres 1985, wo 11 Mio.S an Rückzahlungen getätigt wurden, keine Abschichtungen durchgeführt.

Die angespannte finanzielle und wirtschaftliche Situation des Wasserverbandes führte dazu, daß verschiedene **Sanierungsmaßnahmen** konzipiert und ausgearbeitet wurden.

Die Ursachen für diese o.a. wirtschaftliche und finanziell angespannte Situation sind vielschichtig.

Wie im Bericht ausführlich dargestellt wird, sind zu diesen Ursachen u.a. zu zählen:

- Die Nichtbeachtung wesentlicher Punkte der Satzungen (Kostendeckung im § 7).

- Eine auffallende Unbekümmertheit und Sorglosigkeit der Verantwortungsträger des Verbandes, vor allem in der Beobachtung der Entwicklung der Zahlungsrückstände von in Anspruch genommenen Krediten.
- Mangelnde Überwachung der finanziellen Situation des Verbandes.
- Mangelnde Bauaufsicht
- Fehler bzw. Fehleinschätzungen bei wirtschaftlichen Entscheidungen.

Zu diesen wesentlichsten Punkten einige Beispiele:

Obwohl der § 7 der Satzungen sehr detailliert und genau die „Aufteilung der Kosten“ und Folgekosten regelt, wurde diese Regel de facto **nie** eingehalten.

Obwohl aus der Finanzbuchhaltung, die an sich keine materiellen und formellen Mängel aufweist, die Verbindlichkeiten vor allem gegenüber dem UWWF deutlich ablesbar waren und diese Fakten den Verantwortungsträgern im Zuge von Mitgliederversammlungen zur Kenntnis gebracht wurden, wurden keine entsprechenden Maßnahmen zum Abbau der Verbindlichkeiten ergriffen.

Weder verbandsintern noch von seiten der Aufsichtsbehörde wurde auf die angespannte finanzielle Situation reagiert. Erst seit 1994 werden Sanierungsmaßnahmen ernsthaft in Erwägung gezogen.

Über die mangelnde Bauaufsicht hat der Landesrechnungshof in einem separaten Bericht (GZ.: LRH 32 W 2 - 87/22) ausführlich Stellung genommen. Im Anschluß an die Prüfung war nunmehr u.a. folgendes festzustellen:

Nachdem die Bauabschnitte 01 und 02 erst 1989 zur Kollaudierung abgeschlossen werden konnten, mußte im Zuge dieser gegenständlichen Gebarungsprüfung festgestellt werden, daß letztendlich aus mangelnder Bauaufsicht auf die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von über 10 Mio.S verzichtet werden mußte.

Wie im Bericht ausführlich dargelegt wird, sind durch das überwiegend regionalpolitische Denken von Verantwortungsträgern bei wirtschaftlichen Entscheidungen Fehler gemacht worden.

So ist etwa dem Antrag, eine Industrieanlage mit einem Wasserbedarf von über 190.000 m³/p.a. errichten zu wollen, von den Verantwortungsträgern des Wasserverbandes aus regionalpolitischen Gründen nicht zugestimmt worden.

Mangelnde gute Verhandlungstaktik gegenüber maßgeblichen Regionalpolitikern, aus deren Gemeinden Wasserdargebote zur Verbandseinspeisung benötigt wurden, führten zu derartigen Mißstimmungen, daß jahrelange Verzögerungen in der Nutzung dieser Wasserdargebote die Folge waren (Mureck und Bad Radkersburg).

Von besonderer Bedeutung ist, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, die Stellung jener Gemeinden, die zwar Mitglieder des Verbandes sind, aber kein Wasser aus dessen Versorgungsnetz beziehen.

Hier ist vor allem die Stadtgemeinde Feldbach als Betreiber eines eigenen Wasserwerkes und Wasserlieferant an den Verband besonders hervorzuheben.

Positiv ist anzuführen, daß Feldbach den Verband durch Wasserlieferungen über Engpässe hinweghilft. Unverständlich ist hingegen, daß die Mitgliedsgemeinde Stadt Feldbach für diese Wasserlieferungen den höchsten Preis aller Darbieter fordert.

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Verbandes wurde ein **Sanierungskonzept** vorgelegt, das eine Gemeinschaftsarbeit

des Wasserverbandes Grenzland Südost

der Österreichischen Kommunalkredit-AG als Nachfolgeunternehmen des UWWF und

der Fachabteilung IIIb im Amt der Steiermärkischen Landesregierung

dargestellt.

Das Konzept geht vom Stand der Verbindlichkeiten des Verbandes aus. Gegenüber der ÖKK-AG werden per Ende 1994 insgesamt 322,93 Mio.S ausgewiesen. Die Verbind-

lichkeiten gegenüber dem Land Steiermark belaufen sich auf insgesamt 24,6 Mio.S.

Die Sanierungsmöglichkeiten sind den drei Partnern Bund, Land, Gemeinden in getrennt beschriebenen Abschnitten zugeordnet.

Wie im Bericht sehr ausführlich dargestellt wird, sind im wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

Bund:

- Eine Laufzeitverlängerung der Kredite von ursprünglich 40 auf nunmehr 60 Halbjahre.
- Beibehaltung des Zinssatzes von 1,2588 %.
- Erlaß der Verzugszinsen in Höhe von insgesamt 6,12 Mio.S.

Land:

- Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung der beiden Landesdarlehen im Gesamtbetrag von 24,6 Mio.S.
- Gewährung eines **Landesbeitrages** in Höhe von insgesamt rund **24 Mio.S !**

Gemeinden:

- Aus dem Konzept ist de facto kein finanzieller Beitrag der Gemeinden zur Sanierung des Verbandes ersichtlich. Im Abschnitt D 3b wird lediglich angemerkt, daß der „Kostenbeitrag der Ge-

meinden" in einer Höhe von 3,9 Mio.S weiterhin eingebracht werden müsse.

- Die Erhöhung des Wasserabgabepreises durch Anpassung eines Sockel-Kubikmeterpreises von S 10,- per 1.7.1993 um eine Indexsteigerung betrifft nur jene Gemeinden, die tatsächlich und in größerem Umfang Wasser aus dem Verbandsnetz beziehen.

Der Landesrechnungshof zieht aus den im Sanierungskonzept festgehaltenen Vorschlägen folgende Schlüsse:

- Die Beteiligung der drei Partner ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes zumindest im Verhältnis Land zu den Mitgliedsgemeinden korrekturbedürftig.
- Inhaber und Eigentümer des Wasserverbandes sind die Mitgliedergemeinden.
Nach den Satzungen und in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist den Eigentümern und Mitgliedern eine wesentlich höhere finanzielle Beteiligung zuzurechnen, als dies im Konzept bisher vorgesehen ist.
- Wie diese Regelung zwischen den Mitgliedergemeinden und dem Land Steiermark vereinbart und tatsächlich abgewickelt wird, steht außerhalb der Einflußnahme des Landesrechnungshofes. Es handelt sich hierbei um politische Entscheidungen

bzw. um Verwaltungshandlungen, auf die der Landesrechnungshof keinen Einfluß nehmen kann.

Festzustellen ist, daß das Land Steiermark schon bisher den größten Anteil an finanziellen Hilfeleistungen gegenüber dem Wasserverband geleistet und schon bisher **nicht rückzahlbare Landesbeiträge in Gesamthöhe von 97,11 Mio.S** eingebracht hat.

Es wird darauf verwiesen, daß es sich bei den Bundesmitteln um rückzuzahlende Darlehen handelt.

Zu den vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen des Bundes stellt der Landesrechnungshof fest:

Insgesamt stellt die Laufzeitverlängerung der ausstehenden Kredite von 40 auf 60 Halbjahre eine überaus positive Maßnahme dar. Dies umso mehr, als die Verzinsung von 1,2588 % sicherlich einen beachtlichen finanziellen Beitrag des Kreditgebers darstellt.

Auch der Erlaß der Verzugszinsen von über 6 Mio.S ist eine sehr wirkungsvolle Sanierungsmaßnahme.

Insgesamt und schlußendlich ist eine längerfristige Sanierung des Verbandes nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur dann wirkungsvoll und erzielbar, wenn es den Verantwortungsträgern des Verbandes gelingt, das Identitätsproblem der Mitgliedergemeinden der Realität anzupassen.

Den Mitgliedergemeinden sollte bewußt werden, daß der Wasserverband Grenzland Südost nicht nur ein Versiche-

rungsunternehmen zur Wasserversorgung im Bedarfsfall ist, sondern der Verband ihr Eigentum und ihren Besitz darstellt, und die finanzielle Anteilnahme jedes einzelne Mitglied sowohl de jure (in den Statuten siehe § 7) wie auch de facto trifft und betrifft.

Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden verweist der Landesrechnungshof im Bericht ausführlich auf das Modell der Haftungsbeträge, die die einzelnen Gemeinden gegenüber dem Fonds übernommen haben. Die in den Haftungserklärungen festgeschriebenen Beträge sind, realistisch betrachtet, jene Errichtungskosten, die anteilmäßig jedem Mitglied zuzuordnen sind.

Regeln über Form und Laufzeit, nach welchen diese Beträge abgeschichtet werden sollten, gehören in den Bereich der internen Verwaltung des Verbandes.

Der Landesrechnungshof regt an, vor Entscheidungsfindungen kaufmännisch-wirtschaftliche Überlegungen vor regionalpolitische zu setzen. Der Wasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und ist als solcher in einigen Handlungsabläufen weniger flexibel als etwa eine Körperschaft des privaten Rechtes (Kapitalgesellschaft, wie Ges.m.b.H., AG. etc.). Letztendlich könnten, bei feststellbarer zu großer Inflexibilität, auch neue Betriebsformen, wie die der Körperschaft des privaten Rechtes in Sanierungsüberlegungen einbezogen werden.

An der Schlußbesprechung vom 30. August 1995 haben teilgenommen:

Das zuständige Regierungsmitglied:

Landesrat Erich Pörtl

von seinem Büro: OAR Heinrich Glettler

vom Wasserverband Grenzland Südost:

Obmann Ing. Josef Ober

Obm-Stv. LAbg. Franz Schleich

Kassier Dir. H. Weinrauch

Geschäftsführer Franz Glanz

die Vorstandsmitglieder:

Kurt Deutschmann

Franz Pendl

Gottfried Clement

LAbg. G. Köhldorfer

Josef Haberl

Ing. Josef Niederl

Ing. Rudolf Loos

von der FA IIIb: WHR Dr. DI Roger Senarclens de Grancy

von der RA 3: Rev. Peter Hubmann

von der RA 7: FI Peter Schaffer

vom Landesrechnungshof:

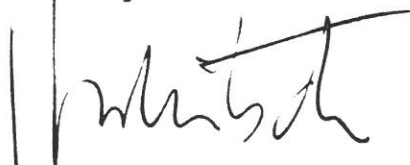
LRH-Dir. Hofrat Dr. Günther Grollitsch

LRH-Dir. Stv. WHR Dr. Hans Leikauf

Reg. Rat Horst Lehner

Graz, am 13. September 1995

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)